

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.03.2023, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 2 51 Stadtjugendamt
Vorstellung des KiTa-Trägers Atvexa GmbH **VO/2023/6265-51**
Sitzungsvorlage: VO/2023/6265-51

- 3 51 Stadtjugendamt
Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg **VO/2023/6267-51**
hier: Personalwechsel Evangelisches Dekanat Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2023/6267-51

- 4 51 Stadtjugendamt
Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg **VO/2023/6266-51**
hier: Personalwechsel Amtsgericht Bamberg
Sitzungsvorlage: VO/2023/6266-51

- 5 51 Stadtjugendamt
Partizipation von Jugendlichen **VO/2023/6316-51**
Sitzungsvorlage: VO/2023/6316-51

- 6 51 Stadtjugendamt
Globalansatz Jugend **VO/2023/6311-51**
Ansatz 2023 und Rechnungsergebnis 2022
Sitzungsvorlage: VO/2023/6311-51

- 7 51 Stadtjugendamt
Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege
Sitzungsvorlage: VO/2023/6344-51 **VO/2023/6344-51**
- 8 51 Stadtjugendamt
Kindergarten St. Franziskus, Riemenschneiderstraße 18, 96052 Bamberg
Neugestaltung der Außenspielfläche, 4. Bauabschnitt
Sitzungsvorlage: VO/2023/6302-51 **VO/2023/6302-51**
- 9 51 Stadtjugendamt
Kinderhaus am Hauptsmoorwald
Sanierung des Kindergartenbades
Sitzungsvorlage: VO/2023/6310-51 **VO/2023/6310-51**
- 10 51 Stadtjugendamt
Kindertagesstätte Arche Noah, Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg
Sanierung der Nasszellen
Sitzungsvorlage: VO/2023/6309-51 **VO/2023/6309-51**
- 11 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2022



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6265-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	31.01.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Vorstellung des KiTa-Trägers Atvexa GmbH			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

I. Sitzungsvortrag:

Die Atvexa GmbH betreibt Kindertagesstätten in Deutschland und wird in 2024 auch auf dem Lagarde-Campus in Bamberg eine 2-gruppige Kindertagesstätte eröffnen (1 Krippen- und 1 Kindergarten-Gruppe).

Auf die Beschlussfassung des Stadtrates vom 26.10.2022 nach vorheriger Empfehlung durch den Jugendhilfeausschuss wird verwiesen (VO/2022/5827-51).

Da die Atvexa GmbH künftig als neuer Betriebsträger die Bamberger Kita-Landschaft bereichern wird, stellen die Geschäftsführerin Frau Dr. Manuela Drews sowie Herr Thomas Lauche, Regionalleitung Süddeutschland, das Unternehmen Atvexa GmbH und die Planungen und Konzeption für die Kita in Bamberg vor.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Vortrag der Atvexa GmbH Kenntnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6267-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 31.01.2023 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg hier: Personalwechsel Evangelisches Dekanat Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
29.03.2023	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 28.11.2022 teilte Frau stellvertretende Dekanin Kerstin Kowalski folgende personelle Änderung für den Jugendhilfeausschuss mit:

Für den bereits zum 1.3.2022 wegen eines Dekanatswechsels ausgeschiedenen Herrn Diakon Benjamin Lulla wird Frau Dekanatsjugendreferentin Sabine Strelow als beratendes Mitglied vorgeschlagen.

Frau Strelow war bislang stellvertretendes Mitglied und hat seit dem Ausscheiden von Herrn Diakon Lulla die Vertretung der Evangelischen Kirche im Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

Als neues stellvertretendes Mitglied wird Frau Dekanatsjugendreferentin Anne Buckel vorgeschlagen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat

1. Frau Dekanatsjugendreferentin Sabine Strelow als ordentliches beratendes Mitglied zu berufen.
2. Frau Dekanatsjugendreferentin Anne Buckel als stellvertretendes beratendes Mitglied zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6266-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 31.01.2023 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg hier: Personalwechsel Amtsgericht Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung
29.03.2023	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 1.12.2022 teilte der Direktor des Amtsgerichts Bamberg mit, dass das beratende Mitglied Herr Richter am Amtsgericht Matthias Schmolke aufgrund eines Wechsels des Arbeitsbereiches für den Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung steht.

Mit gleichem Schreiben wird Herr Richter am Amtsgericht Dr. Jürgen Popp als Nachfolger vorgeschlagen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ist in Art. 10, Abs. 2 AGSG geregelt. Unter anderem ist dies möglich, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Es wird vorgeschlagen, dem Wechsel zuzustimmen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet das Ausscheiden von Herrn Matthias Schmolke und spricht ihm Dank für seine Tätigkeit aus.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, Herrn Richter am Amtsgericht Dr. Jürgen Popp als beratendes Mitglied und zum Nachfolger von Herrn Matthias Schmolke zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6316-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	09.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Partizipation von Jugendlichen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Kommunen sind das unmittelbare soziale Lebensumfeld und die lebensweltlich nächstliegenden politischen Verwaltungseinheiten von Kindern und Jugendlichen und haben deshalb eine besondere Bedeutung, wenn es um deren Beteiligung geht. Denn kommunalpolitische Entscheidungen tangieren sie in vielen Fällen unmittelbar. Nach § 7 Abs. 1 SGB VIII ist eine Person Jugendlicher, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Partizipation bedeutet an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Beteiligung ist in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK Art. 12, Abs. 1) verbindlich geregelt und wird im § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 80 SGB VIII konkretisiert. Unverzichtbar ist sie aber ohnehin aus pädagogischen Gründen: Denn Partizipation fördert soziale und z.T. fachliche Kompetenzen, liefert einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der politischen Bildung und Räume für gelingende Aneignungs- und Selbstwirksamkeitsprozesse.

Jedoch müssen für eine gelingende Partizipation junger Menschen einige Kriterien und Qualitätsstandards erfüllt sein: (siehe [Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)):

- ⇒ Beteiligung ist von Politik, Verwaltung und Gesellschaft gewollt und wird anerkannt und aktiv unterstützt.
- ⇒ Jugendbeteiligung ist eine Querschnittsaufgabe und Teil der Bürgerbeteiligung der gesamten Kommune und muss bei allen Planungen immer mitgedacht werden.
- ⇒ Beteiligung muss echte Mitsprache, Mitwirkung und/oder Mitbestimmung ermöglichen.
- ⇒ Beteiligung schließt alle jungen Menschen ein und ist für alle Kinder und Jugendliche möglich.
- ⇒ Die Zielsetzung, die Möglichkeiten und die Grenzen sind transparent.
- ⇒ Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
- ⇒ Kinder und Jugendliche wählen die für sie relevanten Themen aus.
- ⇒ Die Methoden sind attraktiv, zielgruppenorientiert und leicht zugänglich (siehe dazu auch den nächsten Abschnitt zu Partizipationsformen).

- ⇒ Es werden ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Koordination und Stärkung der Selbstorganisation zur Verfügung gestellt.
- ⇒ Die Ergebnisse und Anliegen werden zeitnah umgesetzt und regelmäßig überprüft
- ⇒ Es werden verbindliche Rahmenbedingungen und Strukturen für Beteiligung aufgebaut und festgelegt.
- ⇒ Alle Beteiligten Akteur:innen werden für Partizipation qualifiziert.

1. Welche Partizipationsformen gab es bis 2022?

Von 2007 bis 2008 wurden erstmalig von Seiten der Verwaltung kleinere Jungbürgerversammlungen durchgeführt, bei denen verschiedene Wünsche von jungen Menschen zu Themen wie Freizeit, Schule oder Verkehr diskutiert und an die Fachämter der Stadtverwaltung weitergeleitet wurden. Aus dieser Initiative heraus haben Jugendliche die niedrigschwelligen, stadtteilbezogenen Jugendforen „Pimp my Viertel“ ab 2009 ins Leben gerufen. Diese haben einige Male in verschiedenen Bamberger Stadtgebieten stattgefunden.

2012 hat die Stadt Bamberg die offene Jugendarbeit an iSo e.V. vergeben. Aus den bisherigen Erfahrungen wurde die Projektreihe **Politik zum Anfassen** von ja:ba ins Leben gerufen. Ziel ist es Begegnungen und den Austausch zwischen scheinbar unterschiedlichen „Welten“ der Jugendlichen und der Entscheidungsträger der Stadt zu ermöglichen.

Meistens findet das Projekt gemeinsam mit einer Schule/Schulklasse statt. Es wurden folgende Themenfelder beleuchtet: „Mein Stadtteil und ich“, „Meine Schule und Ich“ und „Die Stadt Bamberg und ich“. Mit vielen Fragen und Wünsche kam es dann zu einem Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister, der sich Zeit nahm alles zu diskutieren und ggf. auch umzusetzen. Die Heidelsteigschule, Erlöserschule, Graf-Stauffenberg-Realschule, Mittelschule Gaustadt, Hugo-von-Trimbergschule und auch die Martin Wiesend Schule waren bisher Teil von Politik zum Anfassen. Zusätzlich fanden U 16 Partys, ein Basketballspiel mit Stadträten statt.

Ein weiterer Schwerpunkt von Partizipation fand natürlich auch immer in der direkten Arbeit mit den jungen Menschen in der offenen Jugendarbeit statt. Dort können niederschwellig die Wünsche an die Jugendarbeiter:innen weitergegeben werden, die sich für die Interessen der jungen Menschen stark gemacht haben.

Aus diesen partizipativen Treffen wurden u.a. folgende Projekte mit den Jugendlichen umgesetzt: Verlegung Jugendraum Ost (neuer Standort), BAsKIDhall (mehr Raum für Jugend), „Skate Island“ unter der Heinrichsbrücke, Bambados Pool-Party.

2. Jugendbeteiligungs-Programm „Jugend entscheidet“ (April 2022- Juni 2023)

Jugend entscheidet ist ein innovatives Jugendbeteiligungsprogramm der gemeinnützigen Hertie-Stiftung, welches seit April 2022 in Bamberg umgesetzt wird und Ende Juni 2023 enden wird. Ziel dieses Programms ist es eine konkrete Entscheidung an Jugendliche abzugeben. Es wird folglich ein Prozess einer kommunalpolitischen Entscheidung exemplarisch mit den Jugendlichen zusammen durchlaufen. Am Ende muss mindestens ein Anliegen der Jugendlichen tatsächlich umgesetzt werden. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert, mit dem Ziel, die Erfahrungen des Programms zu nutzen um den beteiligten Kommunen eine individuelle Empfehlung eines möglichst nachhaltigen und geeigneten zukünftigen Formats der Jugendbeteiligung an die Hand zu geben.

Mitte Oktober 2022 haben knapp 70 junge Menschen aus Mittelschulen, Gymnasien, Förderschulen und den Berufsschulen an den zweitägigen Themenworkshops im Jugendzentrum Bamberg teilgenommen, um gemeinsam ihre Wünsche und Anliegen zu formulieren. Herausgekommen sind insgesamt acht Anträge. Fünf davon sind innerhalb der Verwaltung an die zuständigen Stellen weitergeleitet und hinsichtlich Umsetzung geprüft worden. Drei können in dieser Form nicht umgesetzt werden oder der Stadtrat befasst sich bereits in eigener Zuständigkeit mit den Anliegen.

Ziel ist es in der öffentlichen Vollsitzung des Stadtrates am 29.03.2023 eine oder mehrere der Anträge unter Anwesenheit der jungen Menschen positiv zu beschließen. Bis dahin werden die Ju-

gendlichen weiterhin aktiv am Prozess beteiligt. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben bei der konkreten Ausformulierung zu beschlussfähigen Anträgen mitzubestimmen und grundlegende formelle Entscheidungen selbst zu treffen.

Nach erfolgreichem Beschluss in der Vollsitzung soll eine Umsetzung rasch erfolgen. Im Rahmen eines kleinen Festes oder ähnlichem soll im zweiten Quartal 2023 die Umsetzung oder Grundsteinlegung öffentlich gefeiert werden.

Folgende Anliegen wurden von den jungen Menschen in die Verwaltung zur Prüfung gegeben, aus denen konkrete Entscheidungen im Stadtrat getroffen werden sollen:

- Antrag 1: Mehr Sitzgelegenheiten in der Innenstadt
- Antrag 2: Fußball- und Bolzplätze
- Antrag 4: Mehr Busse bei Schulschluss
- Antrag 5: Jugendspots
- Antrag 9: Keine Bewirtung der Unteren Brücken

Nachdem bis Ende Januar die Rückmeldungen aus den zuständigen Fachämtern kamen, hat es im Februar ein weiteres Treffen mit den Jugendlichen gegeben, in dem die Anträge durch die anwesenden Jugendlichen weiter konkretisiert wurden und so die Formulierungen für die Vollsitzung im März vorbereitet wurden.

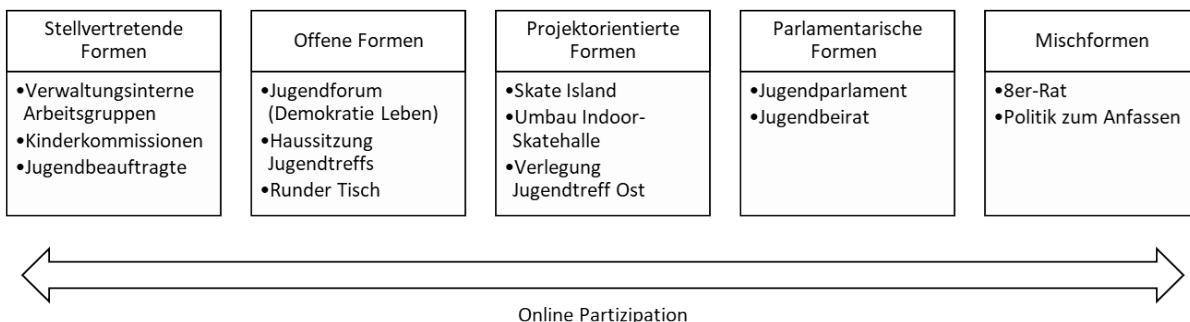
3. Zukünftige Beteiligung von Jugendlichen - Welche Form ist die richtige für Bamberg?



Formen der Jugendbeteiligung und deren Vor- und Nachteile (siehe auch Anhang BJR):



Es existiert eine große Anzahl von Partizipationsformen - Offene, Projektorientierte, Institutionelle oder Stellvertretende Formen und Modelle - und jede für sich gesehen hat ihre Vor- und Nachteile. Die Stadt Bamberg, aber vor allem die Jugendlichen müssen für sich die geeignete Form oder Mix wählen. Ein Aufoktroieren von oben würde dem Partizipationsgedanken zuwiderlaufen und eine Etablierung eines nachhaltigen Beteiligungsformats gefährden.



Grundsätzlich gelingt eine erfolgreiche Jugendbeteiligung insbesondere durch die Vielfalt und Pluralität der angebotenen Beteiligungsformen und durch deren kontinuierliches Zusammenspiel. Dadurch lassen sich auch die Nachteile der jeweiligen Formate kompensieren.

Übersicht über die Formen und teilweise umgesetzte Beispiele aus Bamberg:

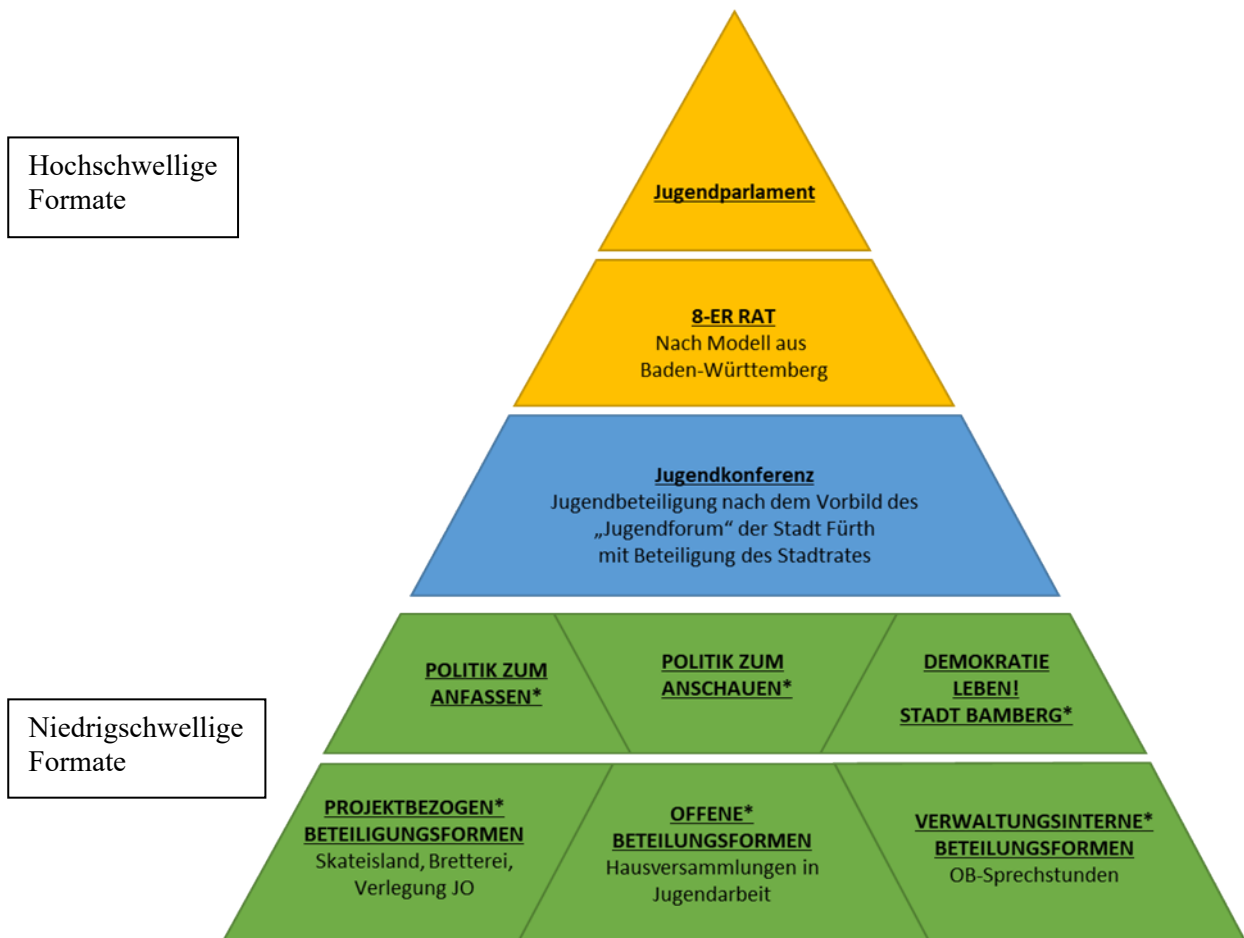


Parlamentarische/repräsentative Formen	
	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Gut organisiertes institutionalisiertes Modell führt zur demokratisch legitimerter Form und Verbindlichkeit ○ Plattform, auf der alle Anliegen junger Menschen in repräsentativer Form nach außen vertreten werden können ○ Ständiger Ansprechpartner vorhanden ○ Anliegen können über längerfristigen Zeitraum verfolgt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine ausgewogene Zusammensetzung möglich bzw. nicht beeinflussbar → es werden nicht alle Zielgruppen angesprochen ○ Für alle offene Wahlen stellen große Herausforderungen dar ○ Starrer Rahmen und Struktur passt nicht zu Bedürfnissen der jungen Menschen ○ Erwartungen passen oft nicht zu realen Möglichkeiten und Kompetenzen ○ Gefahr stellvertretender parteipolitischer „Fraktionsarbeit“ ○ Organisations-, arbeits- und zeitaufwändig insb. die Wahlvorgänge; zwingend professionelle Begleitung notwendig

Projektorientierte Formen	
	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Leichtere Gewinnung von Jugendlichen ○ Sinnvoll für die Etablierung von Beteiligung im eigenen Stadtviertel ○ Thematisch, räumlich und zeitlich begrenzt ○ Spontane bedürfnisorientierte Organisation ○ Unmittelbare Beteiligung der Gruppe in allen Phasen des Projektes und daher hohe Identifikation 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lediglich kurzfristige Beteiligung ○ Gefahr einer Instrumentalisierung der Kinder und Jugendlichen ○ Keine direkte langfristige politische Einflussnahme

Offene Formen	
	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Offenheit für alle ○ Erfassung vieler unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse ○ Lebensraum/Sozialraumorientierung möglich ○ Spontanität möglich ○ Keine vorgegebene Hierarchie ○ Geringer Erfolgs- und Erwartungsdruck 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geringe Verbindlichkeit und geringe Kontinuität ○ Gefahr der Beliebigkeit und Instrumentalisierung ○ Schwierigkeiten bei der Zusammenführung der Anliegen ○ Aufwand für hohe Beteiligung muss jedes Mal erneut betrieben werden

In der folgenden Pyramide wird deutlich, dass bereits eine Vielzahl an niedrigschwelligen Formaten existieren und in Vergangenheit erfolgreich durchgeführt wurden. Die hochschwelligen Formate an der Spitze der Pyramide wurden bisher noch nicht umgesetzt oder dauerhaft eingerichtet. Das Format in der Mitte - eine groß angelegte Jugendkonferenz - ist ein gemeinsamer Vorschlag des Trägers der Offenen Jugendarbeit und der Stadt Bamberg. Als Vorbild dient ein erfolgreich erprobtes Modell aus der Stadt Fürth.



**wird in Bamberg umgesetzt; Beispiele nicht abschließend*

Voraussetzungen Jugendkonferenz (Angelehnt an das „Jugendforum“ der Stadt Fürth)

- Verortung bei einem freien Träger in Kooperation mit dem Jugendamt
- Sachkostenbudget und Personalkosten für die Jugendkonferenz
- Kooperation mit Schulen ab der 8. Klasse
- Beteiligung der Stadträte an der Jugendkonferenz (Teilnahme und Mitnahme der Themen in Ausschüsse oder Referate)
- Anmietung der Konzert- und Kongresshalle, Moderation, Catering, Honorarkräfte, Gastauftritt, Grafiker, DJ, Give Aways

Notwendiges Budget:

Kosten	Kosten
Personalkosten geschätzt	16.355 €
Raummiete	5.000 €
Catering	3.500 €
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Rahmenprogramm	5.000 €
Honorare und Moderation	4.000 €
Sonstiges, Give Away usw.	1.000 €
Summe p.a.	34.855 €

Voraussetzungen 8er-Rat

Der 8-er Rat ist ein relativ neues innovatives Modell kommunalpolitischer Beteiligung von jungen Menschen.

Während in einem Jugendparlament nur ein Bruchteil der Jugendlichen repräsentativ gewählt werden und die Teilnahme an einem Jugendforum nur punktuell und unbeständig ist, handelt es sich hierbei um ein barrierefreies Format, welches den Ansatz verfolgt, Jugendliche über alle soziokulturellen Milieus hinweg gleichermaßen zu beteiligen.

Zielgruppe sind die 8. Klassen, die auch namensgebend sind, da sie in jeder Schulform existieren. Im 8er-Rat werden alle Achtklässler:innen über die Laufzeit eines gesamten Schuljahres gemeinsam zusammengebracht. Es finden keine aufwendigen Wahlen statt, denn jede:r Achtklässler:in ist automatisch Teil des Rates. Es werden schulübergreifende Gruppen für die jeweiligen Anliegen gebildet und die Jugendlichen werden anschließend beim Werben gegenüber der Kommunalpolitik und bei der anschließenden Umsetzung ihrer Projekte unterstützt. Es müssen mindestens jeweils eine Mittel-, und Realschule, sowie mindestens ein Gymnasium teilnehmen.

- Personal (0,75 VZÄ verortet in der Stadtverwaltung/Kommunale Jugendarbeit)
- Finanzielles Budget (Schulungen, Projektgelder usw.)
- Mindestlaufzeit von 3 Jahren
- Verbindliche Kooperation mit Bamberger Schulen
- Verbindliche TN von gewählten Jugendlichen für ein komplettes Schuljahr
- Erstellung einer Konzeption
- Verbindliche Teilnahme von mehreren 8. Klassen für ein ganzes Schuljahr
- Kooperation und verpflichtende Beteiligung der Stadtratsmitglieder an ausgewählten Treffen und Sitzungen (z.B. durch Mentoringprogramm und Patenmodell)
- Verbindliche Vereinbarung in welcher Form Ergebnisse/Anträge an den Stadtrat weitergeleitet werden und wie eine Berichterstattung von Ergebnissen erfolgt (Strukturelle Verankerung der Rechte und Handlungsmöglichkeiten)

Notwendiges Budget:

Kostenart	Kosten
Personal 0,75 VZÄ (TvöD SuE 12)	54.225 €
Fortbildung, Weiterbildung	1.000 €
Raummiete	5.000 €
Etat 8er Rat	10.000 €
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	2.000 €
Summe p.a.	72.225 €

Voraussetzungen Jugendkonferenz

- Verortung bei Träger der Offenen Jugendarbeit in Kooperation mit dem Jugendamt
- Personal 0,25 VZÄ und Budget für die Jugendkonferenz
- Kooperation mit Schulen ab der 8. Klasse
- Beteiligung der Stadträte an der Jugendkonferenz (Teilnahme und Mitnahme der Themen in Ausschüsse oder Referate)
- Anmietung der Konzert- und Kongresshalle, Moderation, Catering, Honorarkräfte, Gastauftritt, Grafiker, DJ, Give Aways

Notwendiges Budget:

Kostenart	Kosten
Personal 0,25 VZÄ	16.355 €
Raummiete	5.000 €
Catering	3.501 €
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Rahmenprogramm	5.000 €
Honorare und Moderation	4.000 €
Sonstiges, Give Away usw.	1.000 €
Summe p.a.	34.855 €

Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

Es soll verhindert werden, dass es zu einer Einrichtung eines Beteiligungsformates kommt, welches von den jungen Menschen nicht angenommen wird und sie sich nicht damit identifizieren können, weil es ihnen aufoktroziert wurde. Mit den in 2023, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes und Mittelfreigabe, zur Verfügung stehenden Mitteln von 30.000 € auf der HHSt. 40700.63100 wird daher vorgeschlagen, eine groß angelegte Jugendkonferenz zu planen und durchzuführen. Dort werden alle Schüler:innen ab der 8. Klasse aller Schulen eingeladen und können in einem offenen Beteiligungsformat ihre Ideen und Anliegen äußern.

Dieses Format schafft eine Basis, Jugendliche von Anfang an direkt anzusprechen und ihre Interessen stärker in den kommunalpolitischen Blick zu rücken. Sollten innerhalb der Jugendkonferenz der Wunsch nach weiteren Beteiligungsformaten geäußert werden, können bei weiteren Planungen und Überlegungen die Jugendlichen aktiv beteiligt werden.

Voraussetzung ist, dass alle Stadtratsmitglieder und Fraktionen und wichtige Vertreter:innen der Stadtverwaltung bei dieser Jugendkonferenz anwesend sind und das Format unterstützen. Die Jugendkonferenz soll einen Raum für den Dialog zwischen Schüler:innen und der Kommunalpolitik und Verwaltung eröffnen. Genauso sollten alle Bamberger Schulen dieses Format mittragen und befürworten, damit alle interessierte Schüler:innen daran teilnehmen können.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung einen geeigneten Träger zu suchen und in Kooperation mit diesem eine Jugendkonferenz zu planen und durchzuführen und über die Ergebnisse erneut im Jugendhilfeausschuss zu berichten.
3. Der Antrag der FW-BuB-FPD-Ausschussgemeinschaft vom 28.10.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 30.000 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- 1) BJR: Arbeitshilfe Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik
- 2) Stellungnahme Jugendparlament iSo e.V.
- 3) Antrag FW-BuB-FDP-Ausschussgemeinschaft vom 28.10.2023

Verteiler:



MITWIRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik

MITWIRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik

3. neu überarbeitete Auflage



Einleitung ___5

Jugendpolitik als qualifizierte
Beteiligungspolitik ___6

Jugendbeteiligung in den Städten und Gemeinden –
weshalb sie so wichtig ist ___8

Rechtliche Rahmenbedingungen ___9

Standards setzen! –
Erfolgskriterien für Beteiligung ___13

Beteiligungsmodelle:
Bausteine – keine Rezepte ___17

1. Offene Formen ___18
2. Projektorientierte Formen ___20
3. Repräsentative Formen ___22
4. Online-Partizipation ___26
5. Stellvertretende Formen der Beteiligung ___30
6. Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische, Jugendforen ___31
7. Weitere Möglichkeiten der Beteiligung ___33
8. Vielfalt hilft, für jede Gemeinde die passende Lösung zu finden ___34



Einleitung

Diese Arbeitshilfe versteht sich

- ... als Leitfaden für die vielfältigen Möglichkeiten von Mitwirkung und Beteiligung für Kinder und Jugendliche in den Gemeinden
- ... beschreibt Hintergründe und Notwendigkeiten für die Suche nach einem Mehr an politischer Partizipation von jungen Menschen
- ... zeigt die Fülle von unterschiedlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf
- ... benennt Kriterien für erstgenommene Beteiligungen
- ... gibt praktische Tipps und Empfehlungen für den Aufbau von Jugendforen, Jugendparlamenten, örtlichen Arbeitsgemeinschaften und weiteren Beteiligungsformen

Diese Arbeitshilfe wendet sich an

- ... engagierte Kommunalpolitiker/-innen, die die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den Belangen ihrer Gemeinde verbessern wollen
- ... Jugendbeauftragte, die Chancen und Möglichkeiten einer aktiven Zusammenarbeit mit jungen Menschen in der Gemeinde nutzen möchten
- ... junge Menschen, insbesondere auch an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Kinder- und Jugendarbeit als Anregung zur Kooperation mit den politischen Gremien in ihrer Gemeinde
- ... hauptberufliche Fachkräfte in der Jugendarbeit als Beratungshilfe

➤ Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik

„Jugendpartizipation bedeutet die verantwortliche Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Gegenwart und Zukunft. Es ist das aktive und verbindliche Teilhaben, Mitwirken und Mitbestimmen von jungen Menschen an Planungen, Entscheidungen und deren Verwirklichung, soweit das eigene Leben und das der Gemeinschaft betroffen sind.“¹

Mehr und mehr setzt sich die Überzeugung durch, dass eine verantwortungsbewusste Jugendpolitik die Einbeziehung der Betroffenen unabdingbar voraussetzt. So erkennen viele Kommunalpolitiker/-innen, dass Beteiligung – ernst gemeint und vorurteilsfrei – weit mehr als nur eine Aktion auf die vermeintliche Politikverdrossenheit darstellen kann, sondern eine Bereicherung für beide Seiten ermöglicht. Denn ...

➤ Kinder und Jugendliche sind clever und kompetent, wenn es um ihre Belange, ihr Wohnumfeld, ihre Gemeinde und um ihren Stadtteil geht. Beteiligung der jungen Generation ist deshalb ein unabdingbarer Beitrag zur Qualitätssicherung von politischen Entscheidungen.

➤ Kinder und Jugendliche sind interessiert an Beteiligung, wenn die Chance besteht, als gleichberechtigter Partner ernst genommen zu werden, wenn sich Dinge und Verläufe tatsächlich verändern lassen und wenn auch die Form ihrem Alter, ihrer Lebenskultur und ihren Erwartungen entspricht.

➤ Kinder und Jugendliche suchen nach Objekten für Beteiligung: die Möglichkeit einen Jugendtreff, einen Bauwagen, eigene Aufenthaltsräume zu „verwalten“, sind für Jugendliche die Nagelprobe für Beteiligung. Denn was nützt die „Pseudo-Mitsprache“ in einem Jugendparlament der Gemeinde, wenn ihnen vor Ort nicht einmal die eigenständige Leitung eines eigenen Raumes zugestanden wird.

➤ Die Bereitschaft zu Mitwirkung und Beteiligung besteht jedoch nur dann, wenn es eine tatsächliche Möglichkeit gibt, etwas zu verändern, an etwas mit zu wirken. Dann aber, wenn es Signale gibt zu tatsächlicher Veränderung, zu tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten, dann besteht die Möglichkeit, zur wachsenden Identifikation von Kindern und Jugendlichen mit ihrem Gemeinwesen. •

¹ Mehr Partizipation und politische Bildung in Bayern: Beschluss des 141. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings, Oktober 2012

Ja! zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Bayerische Jugendring begrüßt die zahlreichen Bemühungen in den bayerischen Kommunen, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Städten, Märkten und Gemeinden zu verbessern.

- ❖ Damit junge Menschen bereits heute die Möglichkeit erhalten, verantwortungsbewusst an politischen Entscheidungen in der Gemeinde mitzuwirken, von denen sie morgen betroffen sind. Damit sie bereits als junge Gemeindebürger den Teil erhalten, der ihnen als Mitbürgerin und Mitbürger zusteht.
- ❖ Damit Kinder und Jugendliche in ihrer Gemeinde ernstgenommen werden, sich aufgehoben fühlen und sich stärker mit ihrem Lebensumfeld identifizieren.
- ❖ Damit für Mädchen und Jungen politische Zusammenhänge und Entscheidungen lebendiger und durchschaubarer werden.
- ❖ Damit junge Menschen mehr Handlungsspielräume für gesellschaftliche und politische Mitbestimmung im Alltag eröffnet werden, sie somit demokratische Meinungs- und Willensbildung erfahren können.
- ❖ Damit Kinder und Jugendliche verantwortlich gelebte Demokratie als Lebensform begreifen können.
- ❖ Damit Wünsche, Bedürfnisse und Interessen auch von Kindern und Jugendlichen mehr und mehr berücksichtigt werden.
- ❖ Damit bereits Kinder und Jugendliche ihren Platz in der Gemeinde erhalten und ernstgenommen werden.

Der Bayerische Jugendring warnt aber auch vor einem Missbrauch des politischen Engagements von jungen Menschen. Durch unverbindliche und nicht eingelöste Mitwirkungsversprechen verstärken sich Politikverdrossenheit und gesellschaftliche Enttäuschungen von vielen Jugendlichen. Auch Parallel- und Konkurrenzveranstaltungen zu bereits etablierten Mitwirkungsmöglichkeiten müssen vermieden werden.

➤ Jugendbeteiligung in den Städten und Gemeinden

weshalb sie so wichtig ist

Da hat nun mancher Ort, manche Gemeinde alles daran gesetzt, dass ein gutes Freizeitangebot für die jungen Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort geschaffen wird. Viel Geld wurde in den Bau der neuen Turnhalle investiert, das Schwimmbad ist hoch bezuschusst, ein Bolzplatz wurde eingerichtet, ein „Haus der Vereine“ gebaut; alles geschah, um der Jugend mehr und bessere Möglichkeiten vor Ort zu schaffen.

Und das Ende dieses unfruchtbaren Bemühens der politischen Gemeinde um die ortsansässigen Jugendlichen?: „Hier ist ja nichts los! Das ist kein Ort zum Bleiben! Die Gemeinde interessiert sich doch gar nicht für das, was wir wirklich wollen!“

Für die Zukunft vieler Kommunen in Zeiten eines beschleunigten Struktur- und demografischen Wandels ist eine Frage von besonderer Bedeutung: Wie identifizieren sich junge Menschen mit unserem Gemeinwesen?

Untersuchungen zeigen, dass – zusätzlich zu den evidenten strukturellen und wirtschaftlichen Faktoren – insbesondere die Qualität der sozialen Bezüge in den Städten und Gemeinden entscheidend dafür ist, ob es für junge Menschen attraktiv erscheint, ihre Heimatgemeinde oder Heimatstadt als Lebensmittelpunkt zu sehen.² „Engagierte Bürgerinnen und Bürger und genügend Partizipationsmöglichkeiten machen Gemeinden attraktiver“. Eine aktive Bürgerschaft mit einem regen Vereinsleben, vitale Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten sind positive weiche kommunale Standortfaktoren.

Nur: Beiträge zum bürgerschaftlichen Engagement, vitale Bürgergesellschaften fallen nicht einfach so vom Himmel. Politische Beteiligung will gelernt sein, Zivilgesellschaft will entwickelt werden, soziales Engagement muss gefördert werden. Und noch eines wissen wir: Die Grundsteine für die soziale Kompetenz der gesellschaft-

lichen Mitverantwortung werden insbesondere im Kinder- und Jugendalter gelegt. Durch Gelegenheiten und Möglichkeiten zu Mitbestimmung und Mitgestaltung für Kinder und Jugendliche in den Gemeinden wächst die Bereitschaft zu sozialem Engagement im Kinder- und Jugendalter – ein Engagement das zu aktiver Mitbürgerschaft führt.

Das partizipative Engagement bereits von Kindern und Jugendlichen wird somit zum wichtigen Teil eines lebendigen Gemeinwesens. Damit sich junge Menschen mit ihrer Gemeinde identifizieren und an ihrer Entwicklung aktiv Anteil haben, benötigen sie Impulse, Aufforderung und Gelegenheiten, auch Hilfestellung und Begleitung. Kinder und Jugendliche brauchen Lern- und Erfahrungsfelder in ihren Gemeinden, um ihre Aufgabe als engagierte Bürgerinnen und Bürger kennenzulernen und einzuüben. Die kleinen, überschaubaren politischen und gesellschaftlichen Horizonte, mit ihren Möglichkeiten und Grenze bieten den idealen Bezugsrahmen. Erst durch Beteiligung, erst durch aktive Mitwirkung wird der Wohnort zur Heimatgemeinde und ein Ort zum Bleiben.

Dieses Engagement, diese Identifikation mit der Gemeindeentwicklung durch aktive Beteiligung ist das, was junge Menschen vor Ort hält und was sie immer wieder zum Zurückkommen – und zum Bleiben veranlasst. •

² Vgl. Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung; Die Zukunft der Dörfer; Berlin 2011. Weitere Zitate und Verweise: ebenda.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Angefangen bei der UN-Konvention über die Rechte des Kindes über diverse Ausführungen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bis hin zu Gemeindeordnungen in einigen Bundesländern (etwa in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen): Vielfach wird die Beteiligung (auch) von Kinder und Jugendlichen an ihren Angelegenheiten garantiert.

UN-Kinderrechtskonvention

Im völkerrechtlichen Sinn ist der Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention die Grundlage für die Partizipation junger Menschen. Die Vertragsstaaten sichern Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Sie sollen angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife berücksichtigt werden.

Grundrechte

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland schreibt Kindern und Jugendlichen grundsätzlich die gleichen Bürgerrechte zu wie Erwachsenen. Auch wenn Kinder z.B. nicht geschäftsfähig sind, bleiben sie doch uneingeschränkte Inhaber/-innen ihrer Grundrechte.

Schule

Insbesondere im schulischen Bereich sollten ganz besonders Formen der Mitwirkung entwickelt und angewandt werden. Dazu haben die zuständigen Länder jeweils Schulgesetze, Schulverfassungsgesetze und zum Teil Schulmitwirkungsgesetze erlassen, in denen u.a. auch die Organisation und die Aufgaben von Mitwirkungsgremien geregelt sind. In der Praxis ist jedoch eine qualifizierte Mitwirkung, die den Mitwirkungsstandards der Jugendarbeit entspricht, bei der Gestaltung des Schullebens wenig, bis nicht realisiert.

Wahlen

In der gesellschaftlichen Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters gibt es sehr unterschiedliche Positionen. Wenngleich die Jugendringe seit vielen Jahren eine Herabsetzung des Wahlalters auf 14 Jahre fordern, ist festzustellen, dass die Positionen der Jugendhilfe allgemein diese Forderung nicht als einzigen oder entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung einer stärkeren Beteiligung junger Menschen sehen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Stärkung der Mitwirkungsrechte als eine Leitnorm der gesamten Jugendhilfe ist Ausdruck eines Grundverständnisses, das die Rechte von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt und offensiv in die Leistungserbringung der Jugendhilfe einzubeziehen sucht. Dieser Auftrag gilt als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, sowohl im internen Rahmen ihrer Leistungen und Aufgaben, bei der Verwirklichung ihres Auftrages zur Einmischung in andere Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik, und auch im Rahmen ihres gesellschaftlichen und politischen Tätigwerdens.

Die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei aufgefordert, das planerische und ausführende Handeln so zu gestalten, dass ein optimales Zusammenwirken der Beteiligten sowie eine größtmögliche Mitwirkung der Adressaten bei der Ausgestaltung der Hilfen und Angebote gewährleistet sind. Sie sollen dazu beitragen, dass die Mitwirkung und Beteiligung von Kinder und Jugendlichen zunehmend beachtet und verwirklicht wird.

Das Beteiligungsparadigma des SGB VIII zieht sich mit grundsätzlichen Aussagen zur Partizipation durch das gesamte erste Kapitel des Jugendhilferechts:

- …✚ Nach § 1 SGB VIII soll Jugendhilfe insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Sie ist damit mit einer wichtigen Querschnittsaufgabe betraut und hat im Rahmen ihrer Einmischungsfunktion offensiv darauf Einfluss zu nehmen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen gehört und berücksichtigt werden.
- …✚ In § 8 SGB VIII findet der Begriff Beteiligung unmittelbare Erwähnung. Mit der Aufforderung, Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen, werden grundlegende Standards für Beteiligungsformen definiert.
- …✚ Hinsichtlich der Ausgestaltung der Beteiligung verpflichtet § 9 Abs. 2 SGB VIII dazu, die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigem Handeln zu berücksichtigen sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu beachten.
- …✚ In allen diesen Beteiligungsfragen sind gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Instrumente des Jugendhilferechts

Zur Umsetzung dieser grundsätzlichen Beteiligungsrechte hat das Kinder- und Jugendhilferecht verschiedene Instrumente vorgesehen, mit denen Partizipation vorangetrieben werden kann:

- …✚ So legt § 8o Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII fest, dass bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen sind. Die Jugendhilfe ist dabei aufgefordert, die Beteiligung zum wesentlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit zu machen und sich um einen offenen und nach Alter, Geschlecht, sozialer und soziokultureller Lage differenzierten Dialog aller „Betroffenen“ zu bemühen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen mit anderen Planungs- und Politikbereichen gemäß des öffentlichen Einmischungsauftrages aus § 1 SGB VIII sowie der Forderung der §§ 8 und 8o Abs. 4 SGB VIII abgestimmt und in die politische Diskussion eingebracht werden.
- …✚ Der Jugendhilfeausschuss, der über die Zielvorgaben, Konzeption und Ergebnisse der Planungsprozesse wacht, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Planung beteiligungsorientiert ausgestaltet wird. Durchaus wäre auch in den Jugendhilfeausschüssen eine unmittelbare Mitwirkungsmöglichkeit von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen eines Expertenstatus, denkbar. Über entsprechend gestaltete Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse wäre auch dieses Modell denkbar. Eine mittelbare Mitwirkung junger Menschen ist über die Mitgliedschaft von Jugendverbänden möglich (gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).

- Ein weiteres Instrument zur Durchsetzung der Beteiligungsverpflichtungen kann auch gemäß § 74 SGB VIII eingesetzt werden. Die Förderung der freien Jugendhilfe kann hier von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, Maßnahmen der Jugendhilfe nach den Festlegungen der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze zu gestalten.
- § 72 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei gleich geeigneten Maßnahmen denjenigen den Vorzug zu geben, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und deren Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Baumaßnahmen

Eine im § 3 des Baugesetzbuches vorgesehene Bürgerbeteiligung bietet einen speziellen Ansatz für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch sind bei der Bauleitplanung insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können auch die Belange von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unterschiedlicher Formen der Bürgerbeteiligung, aber auch über den Weg der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, artikuliert werden.

Kinder- und Jugendarbeit:

Beteiligung als konstitutives Wesensmerkmal

Nach §§ 11 und 12 SGB VIII sollen die Angebote der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit von den Betroffenen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Jugendverbände und Jugendgruppen sind ihrem Wesen nach von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ein wesentliches Qualitätskriterium der Jugendarbeit öffentlicher wie freier Träger besteht deshalb in der Frage, ob ihre Aufgaben so ausgestaltet sind, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Damit baut die „Pädagogik der Jugendarbeit“ auf den Grundsätzen der Partizipation. Teilnehmende Kinder und Jugendliche sind in der Jugendarbeit stets zur Mitgestaltung und Mitbestimmung aufgefordert. Diese auch im Jugendhilfegesetz verankerten Wesenselemente machen die Funktion von Jugendarbeit als Feld sozialen Lernens und sozial-politischen Mitwirkung deutlich. Bei allen Aktivitäten orientiert sich die Jugendarbeit an den Interessen der Jugendlichen, weckt deren Engagement, indem sie vielfältige Anregungen und Impulse zu Mitgestaltung und Beteiligung bietet. Jugendarbeit ist ein wesentlicher Beitrag zur Befähigung junger Menschen zu mehr Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, zu Mitverantwortung und sozialem Engagement (vgl. § 11 Absatz 1 SGB VIII). •

Vom „Goodwill“ zur Verbindlichkeit



Der erste Bonus:

Kinder und Jugendliche gut informieren über das, was sie betrifft und was mit ihnen entstehen soll.

Das ist fair:

Kinder und Jugendliche fragen, informieren und mitreden lassen. Sie können kundtun, ob sie überhaupt interessiert sind, was sie von den Ideen und Projektvorschlägen der Erwachsenen halten – und werden so zu Ansprechpartner/-innen auf Augenhöhe.

Gleichberechtigte Partner/-innen:

Alle Wege und Entscheidungen gemeinsam und demokratisch mit den Kindern und/oder Jugendlichen planen, gestalten, durchführen und auswerten. Die Entscheidungen von Kindern und Jugendlichen werden ernstgenommen und sind verbindlich.

Teilhabe mit Wirkung

Kinder und Jugendliche können den Verlauf bestimmen. Es gibt Ergebnisse, die etwas konkret in Gang setzen, verwirklichen oder verhindern. Entscheidungen von Kindern und Jugendlichen haben Wirkung.



„Alibi“-Kinder und -Jugendliche

Die Instrumentalisierung von Kindern und Jugendlichen als Alibi, um Beteiligung vorzutäuschen.

Deko

Kinder und Jugendliche als Dekoration von Veranstaltungen und für Selbstdarstellungen von Politikern/-innen

Manipulation

Betroffene werden für Beratungen verwendet, ohne dass sie wissen warum. Meinungsumfragen unter Kinder und Jugendlichen, ohne dass diese über den wahren Zweck und Bedeutung ihrer Teilnahme informiert werden, sind ein Beispiel dafür.

Standards setzen! – Erfolgskriterien für Beteiligung

Der Bayerische Jugendring empfiehlt klare Qualitätskriterien für die Beteiligung von jungen Menschen. Denn ernst gemeinte Beteiligung ist mehr als eine Absichtserklärung, ist mehr als ein unverbindliches Kinderspiel. Gelingende Partizipation beinhaltet nachhaltige Wirkungsmöglichkeiten. Guter Wille alleine reicht nicht. Nur durch klare Standards werden die gesetzten Ziele und Erwartungen erfüllt. So vermeidet man Ernüchterung und Enttäuschung.

Verbindlichkeit herstellen

Beteiligung muss von Politik und Verwaltung ernst genommen werden. So sollen z.B. verlässliche Regularien bestehen, dass Anträge auch im Stadt/- Gemeinderat behandelt werden. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss eine ehrliche Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenz zugestanden werden. Mitwirkung muss Wirkung zeigen, muss wirklich etwas bewegen, verändern und gestalten können. Sie darf keinen „Spielwiesencharakter haben und darf nicht der Selbstdarstellung von Politiker/-innen dienen.

Partizipation für alle garantieren

Deshalb sind Konzepte nötig, die möglichst breit alle Schichten und Gruppierungen Jugendlicher ansprechen: Mädchen wie Jungen, ausländische wie deutsche Kinder und Jugendliche, Kinder und Jugendliche mit guter ebenso wie solche mit weniger guter Schulbildung, Kinder und Jugendliche aus allen Wohngebieten wie aus allen sozialen Schichtungen etc. Auf die Mitwirkungsmöglichkeiten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, von Jugendlichen mit weniger guter Schulbildung, sozial Schwächeren, jungen Berufstätigen soll besonders geachtet werden, da sich diese Gruppen erfahrungsgemäß weniger beteiligen können.

Beteiligung muss Folgen haben

Ergebnisse sollen in einem für die Beteiligten überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden. Dies setzt Ernsthaftigkeit, Handlungsbereitschaft und Flexibilität bei Politik und Verwaltung voraus. Oder es sind klare Ansagen nötig – dann, wenn Veränderungen nicht möglich sind.

Lebensnähe und Überschaubarkeit verwirklichen

Politische Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe sollen durchschaubar und nachvollziehbar sein. Für viele Beteiligungsformen gilt deshalb der Grundsatz: Je kleiner, desto überschaubarer und manchmal auch wirksamer das Modell.

Öffentlichkeit herstellen

Beteiligung von Kinder und Jugendlichen sollte keine „Geheimsache“ sein. Öffentliche Begleitung wertet Beteiligung auf, sichert Transparenz und erhöht die Verbindlichkeit.

Information, Beratung, Begleitung– ohne Dominanz von Erwachsenen

Ohne konkrete Information läuft Beteiligung in die Leere! Die Begleitung und Anleitung der Mitwirkenden durch außenstehende Dritte unterstützt die Unabhängigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz der Mitwirkung. Sehr hilfreich ist eine pädagogische Begleitung bei allen Formen der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf der kommunalen Ebene (z.B. durch Gemeinde-Jugendpfleger/-innen). Vor allem die Beteiligung von Kindern bedarf pädagogischer Anleitung und Moderation, sonst enden gutgemeinte Diskussionen möglicherweise sogar in Enttäuschung und Streit.

So wenig Formalisierung wie möglich

Es soll keinen unnötigen Formalismus geben, denn damit wird Kreativität erstickt und Tendenzen der Ablehnung und Politikverdrossenheit verstärkt.

Institutionalisierung sichert Verbindlichkeit und Kontinuität

Eine gewisse Institutionalisierung ist insofern notwendig, als nur auf diesem Weg eine Absicherung der Kontinuität möglich ist und eine gewisse Unabhängigkeit von Zeitgeist, Personen, öffentlicher Meinung und weiteren „Störfaktoren“ gewährleistet werden kann. Und zur Institutionalisierung gehört selbstverständlich auch eine finanzielle Absicherung, damit Beteiligung kein Einzelfall bleibt, sondern eine eigenständige Perspektive entwickeln kann. Deshalb werden die Kommunen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit eine ausreichende finanzielle Ausstattung der jeweilig realisierten Beteiligungsmodells abzuschließen haben und das, ohne bestehenden Strukturen hierfür die Rechnung zu präsentieren. Dieses zusätzliche Angebot wird notwendigerweise zusätzliche Mittel erfordern.

Kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen

Die für Erwachsene gedachten Demokratie- und Beteiligungsmodelle eignen sich nur sehr bedingt, um junge Menschen zur engagierten gesellschaftlichen und politischen Mitwirkung zu bewegen. Damit Spaß an Beteiligung im Vordergrund steht und nicht Langeweile und Enttäuschungen vorprogrammiert sind, soll auf altersgerechte Formen und Methoden geachtet werden.

Beteiligungsmöglichkeiten auch für Kinder bereitstellen

Politische Einstellungen, auch gegenüber den politischen Institutionen und politisch Handelnden, bilden sich bereits im Kindesalter heraus, jedenfalls nicht erst ab 14 oder gar 18 Jahren. Im Hinblick auf das Ziel, auch einen Beitrag im Rahmen der politischen Sozialisation von Kinder zu leisten, ist es auch wichtig, für die „Jüngeren“, also die unter 14-Jährigen, entsprechende Angebote zu entwickeln.

Konkrete Zielsetzungen für die Mitwirkung erarbeiten

Offen kommunizierte Zielsetzungen ermöglichen Erfolgskontrolle. Denn nur wenn ein gemeinsames Ziel festgelegt ist, lässt sich auch feststellen, ob etwas erreicht wird.

Politik unmittelbar erleben

Die direkt und unmittelbar erfahrenden Belange der Kommunalpolitik sind diejenigen Themenbereiche, die Kinder und Jugendliche am meisten reizen, ihre Meinung zu sagen. In diesem Sinne ist eine Konzentration auf die im engeren Sinne kommunalpolitischen Fragestellungen sinnvoll. Denn in ihrer Gemeinde finden Kinder und Jugendliche Strukturen und direkte Ansprechpartner. So erfahren sie, wohin ihre Wünsche, Anregungen und Beschlüsse gelangen und wie mit diesen verfahren wird. Hier haben junge Menschen auch Gelegenheit, die Folgenhaftigkeit von Aktivitäten und Entscheidungen selbst zu erleben. Denn oftmals ist es der fehlende Durchblick – die fehlende Transparenz – zu wenig oder zu viel Information, die politische Beteiligung abstrakt und unzulänglich macht. •

Erwachsene können (auch) von Kindern lernen

- Kinder ernst nehmen, ihnen zuhören, ihre Sprache akzeptieren ohne ihnen die Verwaltungssprache zuzumuten - sie aber trotzdem nicht unterschätzen und im Zweifelsfall „Dolmetscher/-innen“ bemühen (z.B. pädagogische Mitarbeiter/-innen, Kinderanwälte/-innen).
- Bereit sein, sich die Perspektive von Kindern zu eigen zu machen, kindgemäße Methoden für Modelle der Partizipation entwickeln und Überforderung vermeiden.
- Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und die daraus erwachsenden unterschiedlichen Möglichkeiten zur Realisierung von Lebenschancen machen es notwendig, zum einen alle Ansätze auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu qualifizieren sowie zum anderen eigene geschlechtsspezifische Ansätze der Beteiligung zu erproben.
- Nicht nur miteinander reden, sondern auch Konsequenzen transparent machen und auf Veränderungen hinwirken, d.h. alle partizipativen Verfahren müssen auch ergebnisorientiert sein.
- Und ganz besonders wichtig: Ergebnisse müssen nachvollziehbar und für die Beteiligten zeitnah erlebbar sein. In der Regel ist für Kinder von besonderer Bedeutung, was unmittelbar lebensweltbezogen ist.

Vielfalt der Beteiligungsformen

- Jugendparlament
- Jugendbeirat
- Interessengemeinschaft
- Jugendforum
- Arbeitsgemeinschaft
- Kinder-/Jugendversammlung
- Kinder-/Jugendbeauftragte
- Jugendausschuss des Gemeinderats
- Kinder-/Jugendbeauftragte
- Jugendamt als Kinder- und Jugendbeauftragte
- Kinderbüros
- Kinderverträglichkeitsprüfungen
- Kinderkommissionen
- Verwaltungsinterne Arbeitsgemeinschaften
- Kinderanwälte/-innen
- Jugendverbände
- Kinder- und Jugendinformationsbüro
- Amt für Kinderinteressen
- Stadtdetektive
- Stadt-/Dorfbegehung
- Fragebogenaktionen
- (Zukunfts-)Wettbewerbe

❖ Beteiligungsmodelle: Bausteine – keine Rezepte

Die hier aufgeführten Ideen und Formen können sowohl eigenständige als auch miteinander verknüpfbare Bausteine für die Berücksichtigung von Kinder- und Jugendinteressen in der Stadt und auf dem Land sein. Es handelt sich um Orientierungshilfen für das Entwickeln eigener örtlicher Projekte – denn keine Gemeinde gleicht der anderen.

Zur Übersichtlichkeit haben wir die vielfältigen Formen der Beteiligung in sieben Kategorien aufgeteilt:

1. Offene Formen
2. Projektorientierte Formen
3. Repräsentative Formen
4. Online-Partizipation
5. Stellvertretende Formen
6. Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische, Jugendforen
7. Weitere Möglichkeiten der Beteiligung

Hinsichtlich deren Leistungsfähigkeit werden praktizierte Beteiligungsmodelle in der Fachdiskussion entsprechend differenziert eingeschätzt. Insbesondere lassen sich aber keine grundsätzlichen Unterschiede bezüglich der Leistungsfähigkeit zwischen den eher formalen, repräsentativen Modellen auf der einen Seite und offenen bzw. projektbezogenen Modellen auf der anderen Seite feststellen. Zwar wird bei den offenen und projektbezogenen Formen übereinstimmend davon ausgegangen, dass diese grundsätzlich bessere Chancen bezüglich einer ungefilterten Artikulation und Weitergabe jugendlicher Interessen bieten, bei der konkreten Umsetzung allerdings noch mehr vom Wohlwollen erwachsener Akteure/-innen und der Öffentlichkeit (u.a. auch der Medien) abhängig sind als etwa die Jugendgemeinderäte.

Lieber ein „kleines – aber feines“ Beteiligungsmodell als „zu groß und nichts los“

Nicht immer ist das umfassendste Beteiligungsmodell das Beste. Kleine, auf einen Ortsteil bezogene Modelle sind oftmals besser als unüberschaubare Projekte, denen dann nach wenigen Monaten der Schwung fehlt. Beteiligung muss auch wachsen können – die Chance zur Weiterentwicklung sollte man nutzen.

Das jeweils geeignetste Beteiligungsmodell für die eigene Gemeinde auswählen

Keine Gemeinde gleicht der anderen: Was in der kleinen Gemeinde A erfolgreich ist, muss nicht gleichzeitig in der Großstadt B sinnvoll sein. Deshalb sollen alle Partizipationsformen für Kinder und Jugendliche stets in Abhängigkeit von der konkreten lokalen Situation beurteilt und (weiter) entwickelt werden. Hier ist örtliche Kreativität und Know-How gefragt.

1. Offene Formen

Was sind Kinder- und Jugendforen?

Kinder- und Jugendforen sind offene Versammlungen zur Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Belangen der Gemeindepolitik. Bei den Forumsveranstaltungen können alle anwesenden Kinder und Jugendlichen ihre Wünsche, Sorgen, Förderungen zur Sprache bringen und diese gemeinsam mit den anwesenden Kommunalpolitikern/-innen diskutieren.

Kinder- und Jugendversammlungen /Kinder- und Jugendforen sind eine Form der offenen Beteiligung und Mitwirkung, also ohne Verfahren der Benennung oder Wahl von Repräsentanten (vgl. repräsentative Formen). Die Teilnahme steht damit allen Kindern und Jugendlichen aus der eingeladenen Altersgruppe frei. Eine Verfassung/Satzung etc. ist nicht unbedingt notwendig. Vorteilhaft sind aber mindestens gewisse „Spielregeln“ zum Verlauf der Veranstaltung.

Wer kommt zum Kinder- und Jugendforum?

Die Veranstaltungen sind offen für alle Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde bzw. dem Stadtteil. Es empfiehlt sich, dass schwerpunktmäßig bestimmte Altersgruppen aus einem Ortsteil eingeladen werden (z.B. die Zehn- bis 15-Jährigen aus dem Stadt-/Ortsteil). Die Kinder und Jugendlichen erfahren von den Terminen durch Einladungen, Plakate, über die Schulen, Freizeitstätten und durch die Lokalzeitung. Werbung über Multiplikatoren/-innen und Eltern ist sinnvoll.

In der Regel werden neben den Kindern und Jugendlichen auch die Kommunalpolitiker/-innen aller Parteien und Jugendringe und Jugendverbände eingeladen. Die Verteilung von Einladungen an Vertreter/-innen der (örtlichen) Jugendarbeit (z.B. Jugendgruppenleiter/-innen) oder an weitere örtliche Vereine ist sinnvoll. Oftmals ist der/die Bürgermeister/-in selbst da. Immer sollte der/die Jugendbeauftragte der Gemeinde an den Versammlungen teilnehmen.

Welche Themen werden auf den Foren besprochen?

Die Themenvorschläge können im Vorfeld der Veranstaltung von den Kindern und Jugendlichen z.B. durch einen Fragebogen, durch eine Umfrage an der Schule etc. erfragt werden. Vielfach werden Themenwünsche auch von außerhalb an das Forum herangetragen. Es können auch gezielt Kinder und Jugendliche angesprochen werden, von denen man weiß, dass sie sich für ein bestimmtes Thema interessieren. Durch sie kann dann ein Thema entsprechend vor- und aufbereitet werden.

Grundsätzlich können alle Themen, die mit dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu tun haben, zur Diskussion stehen. Freizeitorte und -stätten, Verkehrsverbindungsfragen, (Schul-)Wegsicherheit etc. stehen oft auf den Tagesordnungen der offenen Kinder- und Jugendveranstaltungen.

Offene Formen der Beteiligung: pro und contra



- + alle können mitmachen
- + breite Erfassung von Interessen
- + konkrete Möglichkeiten zum Mitreden, Mitmachen für alle Kinder und/oder Jugendlichen
- + Befassung mit Themen, die die Jugendlichen und Kinder tatsächlich interessieren
- + keine vorgegebene Hierarchie und institutionelle Einschränkung
- + zeitlich überschaubare Engagement möglich
- + Möglichkeit auch lediglich zum Zuhören („passive Beteiligung“)
- + geringer Erfolgs- und Erwartungsdruck
- + Lebensraumorientierung
- + Spontaneität möglich



- geringe Verbindlichkeit
- Gefahr, dass durch offene Form vieles zerredet wird
- Gefahr der Beliebigkeit
- Zufälligkeit der Zusammensetzung
- wenig Kontinuität
- Gefahr der Instrumentalisierung durch Veranstalter
- wenn alle Interessen berücksichtigt werden sollen, sind mehrere offene Formen notwendig, dadurch Schwierigkeiten bei der Organisation und Zusammenführung der Meinungen. Der Aufwand für eine hohe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss (anders als bei den institutionalisierten Formen) immer wieder aufs Neue geleistet werden
- Möglichkeiten zum Missbrauch der Veranstaltungen, da wenig Reglementierungen und institutionelle Absicherungen vorhanden sind

2. Projektorientierte Formen

Projekte wecken Interesse

Es hat sich herumgesprochen: Für die Mitwirkung in konkreten Projekten sind Kinder und Jugendliche leichter zu gewinnen. Von daher scheint dies auch im Hinblick auf die Erschließung von Möglichkeiten der Beteiligung im unmittelbaren Wohnumfeld ein geeigneter Ansatz zu sein. Dieser Kredit darf aber nicht verspielt werden. Was gilt es also zu beachten?

Inhalte von Projekten

Projektorientierte Formen beschränken sich nicht – wie die offenen und die repräsentativen Formen der Beteiligung – auf punktuelle Zusammenkünfte, sondern versuchen über einen begrenzten Zeitraum hinweg thematisch orientiert mit Kindern (kommunale-) politisches Handeln zu praktizieren. Hierzu zählen etwa Aktionen wie die kinderfreundliche Stadt, Stadtdetektiv-Spiele, Spurensicherungsprojekte, Stadtteilerkundungen, Umweltaktionen, Fragebogenaktionen, Schreib-, Mal-, Photo- und Videoaktionen, Zukunftswerkstätten, Zeitungsprojekte, Projekte zur Spielplatz(um)gestaltung und Schulhofgestaltung, die Konzeption und Herausgabe von Kinder- und Jugendstadtplänen u.a.m.

Warum sind Projekte so erfolgreich?

Hierzu sollte man sich zunächst einmal die Stärken dieses Ansatzes „projektorientierte Beteiligung“ vergegenwärtigen:

- Überschaubarkeit sowohl in thematischer als auch in räumlicher und zeitlicher Hinsicht
- Aufgreifen spontaner Bedürfnisse und unmittelbaren Engagements ohne institutionelle und formale Begrenzungen
- Ganzheitlichkeit: Planung, Durchführung, Nutzanwendung werden unmittelbar von allen Beteiligten erlebt und garantieren viele Erfolgserlebnisse
- hohe Identifikation aller Kinder und Jugendlichen aufgrund eingegrenzter, konkreter Zielformulierung möglich
- Bedeutung von Gruppenprozessen und Gruppenleistung stehen im Vordergrund
- „Erstcharakter“ in aller Regel unzweifelhaft
- aber: mit (erfolgreichem) Abschluss des Projekts zerfällt zumeist auch die Projektgruppe

So organisieren Sie Projekte



Vernetzung

Bei konkreten, beispielhaften Projekten wie „Kinder planen ihren Stadtteil“, Pausenhofumgestaltung und Spielplatzgestaltung kann z.T. eine breite Beteiligung von Entscheidungsinstanzen und erwachsenen Akteuren erreicht werden: Schule als Institution wie auch einzelne Lehrer, Jugendamt und Verbände, Eltern, Firmen, Architekten/-innen, Stadtteilinitiativen etc. können zusammen mit Kindern und Jugendlichen die naturnahe Gestaltung von Schulhöfen verwirklichen, andere naturnahe Spielorte schaffen, Naturlehrpfade einrichten, an sicheren Verkehrskonzepten mitwirken, Radwegnetze konzipieren, Fahrradwerkstätten einrichten, Bäume pflanzen etc.

Ziele realistisch formulieren

Auch bei Projekten gilt: Lieber kleine Ziele sicher erreichen, als ständig an zu großen Vorgaben und Zielsetzungen scheitern. Augenmaß und Realitätssinn sind deshalb bei allen Beteiligten gefragt.

Erwachsenen-Moderation immer dabei?

Auf die Begleitung Erwachsener z.B. bei einer Stadteilerkundung selbst und damit auch auf deren möglichen Einflussnahme kann dann verzichtet werden, wenn z.B. im Rahmen von Foto- und/oder Videostreifzügen Kinder und Jugendliche Erfreuliches und weniger Wünschenswertes ihres Lebensraums dokumentieren. Für Hilfestellung von Seiten erwachsener ehrenamtlicher wie hauptberuflicher „Begleiter“ des Projektes bleibt immer noch genug Gelegenheit bei der Entwicklung eventuell gezielter Themenstel-

lungen. Erwachsene sind auch nötig, die Kreativität von Kindern und Jugendlichen bei der Suche nach Problemlösungsalternativen zu fördern, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, Arbeitsmittel und Materialien bereitzustellen, die finanzielle Ausstattung zu sichern, Kooperationspartner/-innen zu gewinnen, Genehmigungen einzuholen, Hilfestellung zu leisten bei der Ergebnissicherung, -auswertung und -präsentation.

Offene Fragen

Grundsätzlich stellt sich natürlich auch bei projektorientierten Formen der Beteiligung von Kinder und Jugendlichen die Frage nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten. Dadurch dass derartige Projekte in der Regel eine gewisse Kontinuität der Mitarbeiter von Seiten der Kinder voraussetzen, sollte auch das Problem der Motivation nicht unterschätzt werden.

Und nicht zuletzt: Je nach gesellschaftlicher Verordnung und Selbstverständnis der Initiatoren derartiger Aktionen ist auch hier sensibel auf Versuche der Instrumentalisierung von Kinder und Jugendlichen zu achten.

3. Repräsentative Formen

Was sind Kinder- und Jugendparlamente, Jugendbeiräte und Jugendgemeinderäte?

Jugendparlamente und Jugendgemeinderäte sind in der Regel ähnlich wie die kommunalen Beschlussgremien organisiert und orientierten sich an den repräsentativen kommunalpolitischen Verfahrensregeln der „Erwachsenen“ – Gemeinderäte. Das Wahlverfahren für die repräsentativ wirkenden Vertreter/-innen entspricht dem bei den Kommunalwahlen, d.h. wahlberechtigt sind (alle) in der Gemeinde/im Stadtteil ansässigen Kinder und Jugendliche eines vereinbarten Altersspektrum. Wahlverfahren werden oft in enger Zusammenarbeit mit den Schulen durchgeführt.

In 7 Schritten zum Kinder- und Jugendparlament



Schritt 1 — Vorbereitung

Die organisatorischen und konzeptionellen Vorbereitungen sind umfangreich. Es gibt viele Fragen zu berücksichtigen: Aktives, passives Wahlrecht, Wahlalter, Zusammensetzung und Größe, Amtsdauer, Wahlvorgang, Stimmabgabe, Vertretung der Sitze, Geschäftsgang, Wähler/-innen-Verzeichnis usw.

Schritt 2 — Wahlverfahren!

Wahlvorschläge (Personen oder Listen) werden im Wahlbüro eingereicht. Gegebenenfalls werden die Vorschläge mit Unterschriftenlisten unterstützt. (zur Unterstützung sind z.B. pro Liste/Person 20 Unterschriften von wahlberechtigten Kindern/Jugendlichen erforderlich).

Schritt 3 — Durchführung der Wahl, Stimmabgabe

Während einer festgelegten Zeitpanne wählen die wahlberechtigten Kinder/Jugendlichen in schriftlicher Wahl ihre Vertreter/-innen. Die Wahlurnen stehen im Rathaus, im Jugendzentrum und/oder in den Schulen bereit. Die Ausstellung der Wahlscheine erfolgt im Rathaus oder über die Schulen.

Schritt 4 — Jetzt erst kann's wirklich losgehen!

Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Arbeit des Kinderparlaments. Bereits zu Beginn gibt es eine Menge an Fragen zu klären: In welcher Zeitspanne finden die Sitzungen statt? Wie ist der Geschäftsgang der Sitzungen? Wie wird die zeitliche Dauer der Sitzungen festgelegt? Welche Themen werden behandelt? Wie finden sich die Themen? Wie wird der Sitzungsablauf gestaltet (Kleingruppen/Plenum)?

Schritt 5 — Die Wahl eines/r Sprechers/-in

Die Wahl eines Kinder-/Jugendbürgermeisters ist nicht notwendig, da entsprechende Kompetenzen fehlen. Eine Sprecher/-innen-Rolle erfüllt den gleichen Zweck.

Schritt 6 — Der Ergebnistransfer

Die Arbeit eines Jugendparlaments muss ernstgenommen werden. Die Ergebnisse müssen daher in Stadt-Gemeinderat oder in die Stadt-Gemeindeverwaltung einmünden, damit Erfolge sichtbar werden und die Arbeit nicht zum Selbstzweck wird.

Schritt 7 — Die Ergebniskontrolle

Damit nichts im Sand verläuft! Die Wiederbehandlung von Themen und Anliegen und die Berichterstattung über Ergebnisse sichert die Ergebnisse des Kinder- und Jugendparlaments, gibt die Chance zum Nachfassen und zur Bewertung der geleisteten Arbeit.

Abgewägt: Kinder- und Jugendgemeinderäte/-parlamente



- + Gut organisiert repräsentierte Beteiligungsmodelle ermöglichen Mitwirkung in realitätsgetreuer und demokratisch legitimierter Form. Kinder- und Jugendparlamente machen Kinder und Jugendliche frühzeitig mit demokratischen Instrumentarien, Strukturen und Arbeitsweisen bekannt. Als Beirat eines Gemeinde-/Stadtrats erhält ein Kinder- und Jugendparlament einen hohen Grad an Verbindlichkeit.
- + Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Plattform, auf der die Anliegen von Kindern in repräsentativer Form – und nicht durch Zufallsbekundungen – in einer (für Erwachsene) geregelten Art und Weise Ausdruck finden können.
- + Repräsentative Formen haben den Vorteil, dass im Laufe der Sitzungsperioden bestimmte Anliegen der Kinder und Jugendlichen über eine längere Zeitspanne hinweg verfolgt werden können. Erfolgskontrolle und Erfolgsergebnisse sind damit durchaus möglich.
- + Mit dem/der Sprecher/-in des Jugendparlaments und den anderen Mitgliedern sind ständige Ansprechpartner/-innen vorhanden. Arbeitsergebnisse können rückgekoppelt werden.
- + Um an kommunalpolitischen Entscheidungen kompetent mitzuwirken, benötigt man Information, Diskussion, Meinungsbildung. Dies ist in einem Kinder- und Jugendparlament durch den hohen Grad der Institutionalisierung zumeist gewährleistet.
- + Verbindlichkeit z.B. indem ein Etat zur Verfügung gestellt wird ist bei Kinder- und Jugendparlamenten gut möglich, da Ausgaben kontrolliert und die Notwendigkeit im Parlament reflektiert werden kann.
- + Kinder- und Jugendparlamente können dazu genutzt werden, innovative Elemente für das „System der großen Politik“ zu erproben. So kann z.B. durch bestimmte Verfahren die Beteiligung von Mädchen und jungen Frauen gezielt verbessert werden (z.B. durch Quoten, eigene Listen für Mädchen).



- Die Wahlvorgänge sind sehr organisations-, zeit- und arbeitsaufwendig. Sie können von den Kindern und Jugendlichen nicht alleine geleistet werden. Unterstützung durch Stadtverwaltung oder andere, dritte Organisationen ist notwendig.
- Nur im Rahmen des Wahlvorgangs gelingt es, alle Kinder und Jugendlichen zu beteiligen. Die Form der repräsentativen Arbeit der gewählten Vertreter/-innen macht es schwer, dass sich viele Kinder und Jugendliche längerfristig mit den Anliegen und Themen des Kinder- und Jugend(gemeinde)rats identifizieren, da sich die Arbeit des Gremiums oftmals nur noch sehr mittelbar darstellt. Nur durch eine gute Informations- und Öffentlichkeitsarbeit kann sichergestellt werden, dass die Verbindung von Wählern/-innen und Gewählten aufrechterhalten bleibt.
- Eine ausgewogene Zusammensetzung von Kinder- und Jugendparlamenten beispielsweise nach Geschlecht, Schultypen, Wohngebieten, Nationalitäten, ist in der Regel nicht beeinflussbar. Die Ergebnisse eines solchen Parlaments werden aber als die Interessen und Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen angesehen.
- Wahlvorgänge, an denen sich alle Mädchen und Jungen beteiligen können, stellen eine besondere Herausforderung dar. Die Durchführung von Wahlen nur an den Schulen greift für eine ausreichende Legitimation zu kurz.
- Die organisatorischen und zeitlichen Dimensionen der Parlamentssitzungen sind für die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen oftmals abstrakt und langwierig. Ein breites und länger dauerndes Interesse an den Anliegen eines Jugendparlaments kann deshalb nicht vorausgesetzt werden.
- Die Arbeit der Kinder- und Jugendräte sollte frei bleiben von Parteipolitik. Eine parteipolitisch motivierte „Fraktionsarbeit“ ist deshalb nicht sinnvoll.
- Häufig bleiben die realen Möglichkeiten eines Jugendparlaments weit hinter allzu hoch gesteckten Erwartungen zurück, reale Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten des Jugendparlaments müssen deshalb vorab unbedingt geklärt sein.
- Vor allen Dingen bei Kinderparlamenten und Kindergemeinderäten muss auf kindgerechte Organisation und Ausgestaltung geachtet werden. Gerade die „Erwachsenenstruktur“ eines Parlaments kann Kinder sonst langweilen. Eine Trennung der Kinderparlamente von Jugendparlamenten ist zu empfehlen.
- Der Begriff des „Parlaments“ spiegelt etwas vor, was so letztlich nicht annähernd realisierbar ist (Zuarbeit, Entscheidungskompetenz, Zeitaufwand etc.).
- Das Ziel, möglichst viele junge Menschen zu aktiver Beteiligung am öffentlichen Leben zu veranlassen, kann durch die Jugendparlamente - trotz der sehr organisations-, zeit- und arbeitsaufwendigen Wahlverfahren - nur schwerlich erreicht werden. Denn nach erfolgter Wahl lässt sich die Arbeit eines Jugendparlaments den „Betroffenen“ nur noch sehr abstrakt und mittelbar vermitteln. Zudem bleiben die realen Repräsentanten/-innen häufig weit hinter den allzu hoch gesteckten Erwartungen zurück.

4. Online-Partizipation

Was ist Online-Partizipation?

Unter Online-Partizipation oder elektronische Partizipation versteht man die internetgestützten Handlungen von Bürgerinnen und Bürgern, mit denen Einfluss auf politische Personal- und Sachentscheidungen genommen werden sollen.

Beteiligung leicht gemacht

Der virtuelle Raum ist zur Lebensrealität junger Menschen geworden. Kommunikation über das Internet ist nahezu von jedem Ort und zu jeder Zeit möglich. Das hat den Vorteil, dass Beteiligung nicht mehr an bestimmte zeitliche und räumliche Vorgaben gebunden ist. Darüber hinaus lässt das Internet verschiedene Beteiligungsintensitäten zu. Vom Slacktivism, der politischen und sozialen Beteiligung mit sehr geringem zeitlichem Aufwand, etwa durch den Beitritt zu Gruppen in einem sozialen Netz, einem „Like“ oder der Unterzeichnung einer ePetition, bis hin zur Selbstorganisation von Diskussionsprozessen steckt nahezu in allen Onlinebeteiligungsmöglichkeiten eine breite Auswahl an Beteiligungsintensitäten. Somit ist mit ePartizipation die Hoffnung verbunden, mehr Kinder und Jugendliche ansprechen zu können.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Prinzipiell unterscheidet sich Onlinebeteiligung von Offlinebeteiligung durch das Kommunikationsmedium, d.h. eine Vielzahl der Offlineaktivitäten kann Online umgesetzt werden. Je nach Plattform ist eine Bandbreite an Aktivitäten möglich. Die Auswahl der Onlineplattform hängt von der konkreten Fragestellung und Ausgestaltung des Beteiligungsprojekts ab. Dabei können die Prozesse öffentlich gestaltet werden, z.B. über soziale Netzwerke (bei entsprechender Einstellung), den Mikroblog Twitter oder privat in geschlossenen Gruppen. Die einzelnen Plattformen lassen hier unterschiedliche Einstellungen zu. Eine Auswahl soll im Folgenden vorgestellt werden.

Web-Plattformen mit der Möglichkeit zur Onlinebeteiligung

…❖ Soziale Netzwerke

- Verbreitete Plattformen: facebook, google+
- Öffentlichkeit: Die Zugriffsberechtigungen auf Informationen oder Gruppen können individuell gestaltet werden.
- Beteiligungswege: Erstellen von Diskussionsgruppen, Beiträgen, Kommentaren zu Beiträgen anderer Nutzer/-innen, Unterstützung von Aussagen anderer durch „Teilen“ und „Liken“, Abstimmungen

Vorteile

- + weite Verbreitung der sozialen Netzwerke
- + Integration anderer Medien möglich
- + einfache, gewohnte Handhabung
- + gezielte Bewerbung von Beteiligungsprozessen über das Schalten von Werbeanzeigen möglich
- + Beteiligung in unterschiedlichen Intensitäten und v.a. auch mit sehr geringem Zeitaufwand möglich

Nachteile

- Sehr geringe Standards beim Datenschutz
- Diskussionsverläufe können unübersichtlich werden
- Als politische/-r Mandatsträger/-in kann ein sehr hoher Zeitaufwand entstehen, da die Diskussionen nicht zu Ergebnissen gebündelt werden und somit ggf. auf Diskussionsbeiträge einzeln reagiert werden muss
- Dokumentenbearbeitung ist nicht integriert

❖ Mikroblogs

- Verbreitetste Plattform: Twitter
- Öffentlichkeit: bei Twitter sind im Prinzip alle Beiträge und Kontakte öffentlich einsehbar; alternative Anbieter sind wenig verbreitet und eher auf die Nutzung in speziellen Personengruppen (z.B. Firmen) angelegt
- Beteiligungswege: Schreiben von Kurztexten bis max. 160 Zeichen („tweet“), Verbreitung und Unterstützung der Kurznachrichten anderer Personen („retweet“), Beteiligung an Diskussion durch Verschlagwortung („hashtags“)

Vorteile

- + schnelle Verbreitung von Diskussionen
- + sehr geringer zeitlicher Aufwand zur Beteiligung

Nachteile

- Einschränkung des Nutzer/-innenkreises im Prinzip nicht möglich
- Geringe Textlänge ermöglicht tiefergehende Diskussion von Themen nur durch Verlinkung auf externe Seiten
- Synthese bzw. Zusammenfassung der einzelnen Nachrichten bzw. Beiträge auf der Plattform nicht möglich

❖ Kurznachrichtendienste

- Verbreitete Plattformen: u.a. Whatsapp, Facebook Messenger, Threema, Signal
- Öffentlichkeit: die Benutzergruppen sind eingeschränkt und nur auf Einladung zugänglich
- Beteiligungswege: Diskussion, Integration von Bild und Video

Vorteile

- + Eingegrenzter Benutzerkreises möglich
- + Bspw. sind mit Threema und Signal Kurznachrichtendienste vorhanden, die strikte Datenschutzbestimmungen haben
- + Geringer Zeitaufwand für die Beteiligung seitens der Jugendlichen

Nachteile

- Zugang bei den meisten Anbietern nur mit internetfähigem Mobiltelefon und über Bezahlung möglich
- Sehr eingeschränkte Funktionen
- Diskussionsverlauf kann schnell unübersichtlich werden, da eine Strukturierung der Diskussion nicht möglich ist; damit ist eine Synthese der Diskussion ebenfalls schwierig
- Bei den beiden großen Plattformen sind die Datenschutzbestimmungen äußerst schwach

❖ Wiki

- Verbreitete Plattformen: MediaWiki, DokuWiki u.v.m.; <http://wikimatrix.org> bietet einen Vergleich der vorhandenen Wikis an
- Öffentlichkeit: Die Inhalte bei der Benutzung kostenfreier Software sind für jedermann zugänglich
- Beteiligungswege: Gemeinsame Dokumentbearbeitung im Webinterface

Vorteile

- + Geeignet zur gemeinsamen Textproduktion
- + Textbearbeitungsschritte können über das Anlegen unterschiedlicher Versionen nachvollziehbar gemacht werden
- + Endprodukte können auf dieser Seite direkt im Netz veröffentlicht werden
- + Kann z.B. für begleitende Informationsbereitstellung und verbandsinternes Wissensmanagement ergänzend zu anderen Onlinetools eingesetzt werden

Nachteile

- Weitere Auswahlprozesse wie z.B. Abstimmungen sind nicht in der Website integriert
- Textbearbeitung stellt einen sehr komplexen Prozess und damit eine hohe Hürde zur Beteiligung dar

❖ Spezialisierte Jugendbeteiligungsplattformen

- Plattformen: ePartool (DBJR), Ypart
- Öffentlichkeit: öffentlich oder eingeschränkter Nutzer/-innenkreis
- Beteiligungswege: Beiträge verfassen, Beiträge bewerten, Diskussionsthemen anstoßen, Selbstorganisationen von Gruppen, Texte bearbeiten, Abstimmen

Vorteile

- + Durch die Integration von Bildern oder Videos ist auch die Diskussion über komplexere kommunale Vorhaben wie z.B. Flächennutzungsplanung möglich
- + Übersichtliche Strukturierung der Diskussionsprozesse möglich
- + Transparenz durch Dokumentation der Reaktionen aus der Politik auf die Ergebnisse
- + Beteiligung in unterschiedlichen Intensitäten möglich
- + Informationen zu den einzelnen Themen können sehr gut in die Plattformen integriert werden

Nachteile

- Geringer Bekanntheitsgrad: die Beteiligungsmöglichkeit muss über andere Online- und Offlinekanäle beworben werden

ePartizipations-Tools



Ein persönlicher realer Austausch ist durch Kontakte in der virtuellen Welt nicht zu ersetzen. In Ergänzung zu den „klassischen“ Formen der kommunalen Beteiligung von Jugendlichen kann ePartizipation jedoch eine Bereicherung sein. Bei der Auswahl der Plattform ist auf die konkrete Zielsetzung und Fragestellung des Beteiligungsprojektes zu achten, da die unterschiedlichen Plattformen unterschiedliche technische Möglichkeiten bieten.

Bei der Durchführung von ePartizipationsprojekten ist insbesondere auf folgende Aspekte zu achten:

Datenschutz, Kostenfreiheit, Bewerbung — Um die Hürden zur Beteiligung möglichst niedrig zu halten sollte bei der Auswahl der Plattform auf datenschutzrechtliche Bestimmungen und Kostenfreiheit geachtet werden. Von einer reinen Konzentration auf soziale Netzwerke ist deshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen abzuraten, Messengerdienste sind i.d.R. nicht kostenfrei. Den besten Standard bieten ePartool und ypart, deren Bekanntheitsgrad jedoch gering ist. Um bei Beteiligungsprojekten über ePartool und ypart möglichst viele Kinder und Jugendliche einer Gemeinde zu erreichen ist eine breite Bewerbung über die diversen Onlineplattformen wie auch „Offline“ zu gewährleisten.

Altersangemessenheit — Damit eine altersangemessene Gestaltung der Beteiligungsformate sichergestellt werden kann ist eine Einbindung der Kinder und Jugendlichen im gesamten Planungsprozess unerlässlich.

Transparenz in der tatsächlichen Auswirkung — Bei allen Jugendbeteiligungsformen ist es wichtig, dass öffentlich dokumentiert wird, was mit den Vorschlägen der Kinder und Jugendlichen im politischen Prozess geschieht. Hier bietet das Internet große Vorteile, da vor allem auf den jugendspezifischen Plattformen die Ergebnisse und Rückmeldungen übersichtlich dargestellt werden können. Aber auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke oder Mikroblogs muss auf die Vorschläge eine Reaktion erfolgen. Politische Mandatsträgerinnen sollten sich also gut überlegen, welche Kommunikationskanäle benutzt werden, denn Nutzer/-innen erwarten eine Interaktion in den sozialen Netzwerken.

Institutionalisierung — Gerade gering strukturierte Beteiligungsformen wie im Bereich der ePartizipation benötigen eine grundlegende personelle und finanzielle Ausstattung, um einen erfolgreichen Verlauf sicher stellen zu können.

5. Stellvertretende Formen der Beteiligung

Verstärkt haben sich auch Formen stellvertretender Wahrnehmung der Interessen von Kindern herausgebildet. Instanzen einer derartigen Politik für Kinder sind u.a. Kinderbeauftragte, Kinderanwälte/-innen, Kinderbüros, Kinderkommissionen, verwaltungsinterne Arbeitsgruppen.

Kinderanwälte/-innen

Die Arbeitsweise von Kinderanwälten/-innen orientiert sich am Modell „Ombudsmann/-frau“ (aus dem Schwedischen: Jemand, der die Rechte von Bürgern/-innen gegenüber Behörden im weitesten Sinne wahrnimmt) und soll die anwaltliche Vertretung der Interessen von Kindern dadurch gewährleisten, dass diesen „Ohr und Stimme“ geliehen wird. Als Träger fungieren in der Regel (Jugend-) Verbände. Wie bereits im Namen zum Ausdruck kommt, sollten Kinderanwälte/-innen in parteilicher Form sowohl unabhängig von verwaltungsinternen Sachzwängen als auch von politischer Einflussnahme Kinderinteressen gegenüber der Öffentlichkeit, der Verwaltung, aber auch gegenüber Eltern, Schule etc. vertreten und „Dolmetscherdienste“ bei Verständigungsschwierigkeiten leisten bzw. gegebenenfalls auch zur Konfliktlösung beitragen. Dabei verstehen Kinderanwälte/-innen sich in der Regel nicht nur als Anlaufstellen für ihre „Mandanten/-innen“, sondern suchen von sich aus Kinder dort zu erreichen, wo diese sich aufhalten, d.h. in Schulklassen, auf Spielplätzen und an anderen Treffpunkten. Desgleichen werden Kontakte zu Elterninitiativen, zum Jugendamt, zu Kinder- und Jugendverbänden, zu Lehrern/-innen u.a. gesucht.

Verwaltungsinterne Arbeitsgruppen

Die Einrichtung verwaltungsinterner Arbeitsgruppen soll dazu beitragen, die Fachkompetenz unterschiedlicher Ressorts zu bündeln und Planungsvorgänge sowie Entscheidungsprozeduren ebenfalls unter dem Aspekt der „Kinderfreundlichkeit“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 KJHG) zu koordinieren. Die Federführung für diese verwaltungsinternen Arbeitsgruppen liegt in der Regel bei den Kinderbüros bzw. bei den Kinderbeauftragten. Hinsichtlich der Handlungs- und Einflussmöglichkeiten dieser Arbeitsgruppen sind neben ihrer finanziellen und damit im Wesentlichen auch personellen Ausstattung weitergehend die gleichen Bedingungen maßgeblich, die bei den Kinderbeauftragten genannt wurden.

Kinderkommissionen

Kinderkommissionen sind ungeachtet deren Verbreitung auf der Bundes- bzw. Länderebene ebenfalls auf der kommunalen Ebene z.T. als Fachausschüsse bzw. Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses konzipiert worden. Sie repräsentieren damit in ihrer Zusammensetzung das Spektrum der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Interessen. Zielsetzung ist die Konzentration der Fachlichkeit und der politischen Einflussmöglichkeiten auf kinderrelevante politische Fragestellungen.

Jugendbeauftragte in den Gemeinden

Als Mitglieder der Gemeinderäte vertreten, unterstützen und fördern sie die Anliegen der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Gemeindegebiet. Über sie werden die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeinderat präsent, umgekehrt erhält der Gemeinderat mehr Kompetenz in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit (siehe dazu die Arbeitshilfe des BJR: Jugendbeauftragte in den Gemeinden, München 2014).

6. Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische, Jugendforen

Eine Arbeitsgemeinschaft, ein Runder Tisch bzw. ein Jugendforum ist eine Kommunikations-, Arbeits-, Organisationsform der Jugendarbeitsvertreter/-innen sowohl untereinander als auch mit der Gemeinde. In der Regel handelt es sich bei den Beteiligten um Delegierte bzw. um Personen mit besonderen Funktionen in der Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen und -initiativen, der Jugendorganisationen, -verbände und -gemeinschaften stellt das tragende Element in der Freizeitgestaltung vieler Kinder und Jugendlicher in den Gemeinden dar. Eine enge Zusammenarbeit der Jugendgruppen vor Ort sichert die Qualität der Angebote, bringt neue Ideen und vergrößert die Handlungsspielräume für die Jugendarbeit. Die Kooperation der Gemeinden in Form einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Jugendforum oder in Form eines Runden Tisches ist aus diesen Gründen sinnvoll. Dieses Prinzip der Arbeitsgemeinschaften wird auf der Ebene der Landreise in Form der Kreisjugendringe, auf der Ebene der kreisfreien Städte mit den Stadtjugendringen längst mit großem Erfolg praktiziert.

Dem Selbstverständnis einer Arbeitsgemeinschaft entspricht, dass die Zusammenarbeit unter dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller und dem Bemühen um Einmütigkeit und Partnerschaft erfolgt. Auf dieser Basis können die Arbeitsgemeinschaften zu kompetenten Partnern für Gemeinden und Städte bei der Interessensvertretung und Gestaltung der Lebensbedingungen von und für Kinder und Jugendliche vor Ort werden.

Der „Runde Tisch der Jugendarbeit“ eignet sich gerade in kleineren Gemeinden dazu, z.B. mit Verantwortlichen der Jugendarbeit Kontakt zu halten, gemeinsame Planungen voranzubringen oder Fragen der Förderung von Jugendarbeit zu besprechen. Zur Zusammenkunft des Runden Tisches benötigt man kein großes, formales und organisatorisches Regelwerk, die Einladung erfolgt durch den/die Bürgermeister/-in, die Jugendbeauftragten oder durch die Gemeindeverwaltung. Mit den regelmäßigen Treffen eines Runden Tisches kann jede kleinere Gemeinde in einfacher Form ein Mindestmaß an koordinierter Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Jugendarbeit in der Gemeinde sicherstellen.

Am Runden Tisch sollte ein gleichberechtigter, verantwortungsvoller Arbeitsstil praktiziert werden. Auch deshalb sollte darauf geachtet werden, dass wirklich alle Vertreter/-innen der Jugendarbeit in der Gemeinde daran teilnehmen können. An manchen „Runden Tischen“ nehmen neben den Vertreter/-innen der Gemeinde Personen aus dem Erwachsenenbereich, wie z.B. Lehrer, kirchliche Jugendreferent/-innen, pädagogische Fachkräfte des Jugendzentrums teil. Auch der Kreisjugendring und die kommunalen Jugendpfleger/-innen sollten eingeladen werden und beratend hinzugezogen werden.

Die Stärken des „Jugendring-Prinzips“ von Arbeitsgemeinschaften

- ❖ Jugendarbeit wendet sich in ihrem Wirkungsbereich Aufgaben zu, die für die gesamte Jugend einer Gemeinde oder eines Landkreises von Bedeutung sind. Jugendarbeit sieht es als eine zentrale Aufgabe an, Einfluss auf die Kommunalpolitik zu nehmen, um die Bedingungen für die Verbesserung der Jugendarbeit und der Situation junger Menschen zu schaffen, zu fördern und auszubauen. In diesem Sinn können auch die Arbeitsgemeinschaften in den Gemeinden wichtige Partner der politisch Verantwortlichen bei der Gestaltung der Lebensbedingung junger Menschen werden.
- ❖ Arbeitsgemeinschaften bilden in den Gemeinden ein Forum zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft, sie fördern bei jungen Menschen die Bereitschaft und das Verständnis zu Zusammenarbeit und erlauben eine aktive Interessensvertretung der Jugendlichen.
- ❖ Das freiwillige Engagement der freien Organisation hat nach dem Subsidiaritätsprinzip Vorrang vor den eigenen Tätigkeiten der öffentlichen Hand. Die enge Kooperation und Förderung der Arbeitsgemeinschaft durch die Gemeinde soll dieses Grundprinzip subsidiären Handelns sicherstellen.
- ❖ Die entsprechende Struktur und Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, kann eine Arbeitsgemeinschaft im Bereich der Jugendarbeit Aufgaben übernehmen, die ansonsten die Gemeinde selbst ausführen müsste. Die Verteilung und Verwendung der Fördermittel für die Jugendarbeit der Gemeinde kann z.B. die Arbeitsgemeinschaft gemäß vorher erstellter Förderungsrichtlinien selbst erledigen. So ist die Jugendarbeit vor Ort in der Lage, sich zu großen Teilen selbst zu organisieren. Die Jugendarbeit in den Landkreisen und den kreisfreien Städten funktioniert nach diesem Prinzip!

7. Weitere Möglichkeiten der Beteiligung

Der Mecker(brief)kasten

Dieser hat nur dann einen Sinn, wenn er nicht als reine Dekoration in die Landschaft gestellt wird. Die Kinder oder Jugendlichen müssen sicher sein können, dass ihre Meinungen, Forderungen und Stimmungsbilder auch „ankommen“, und erwarten Rückmeldungen. Diese Methode eignet sich auch gut als Vorlauf für Sprechertage mit dem/der Bürgermeister/-in, weil er/sie damit schon eine Sammlung aktueller Themen bekommt und besser darauf eingehen kann. Gute Standorte sind u.a. Schulen, Bahnhöfe, Busbahnhöfe und Freizeitanlagen.

Die andere „Jugendbürgerversammlung“

Manche Jungbürgerfeier oder -versammlung endet für die Veranstalter enttäuschend. Es gibt zwar schöne Ausnahmen, aber oft zeigt sich, dass die gutgemeinten Festveranstaltungen bei den geladenen Jungbürger/-innen immer weniger Resonanz finden. Deshalb einige Tipps, wie man solchen Ansätzen zu mehr Attraktivität verhelfen kann:

- …❖ Beteiligen Sie die Jugendlichen schon bei der Vorbereitung der Veranstaltung. Die schafft Resonanz, bringt gute Ideen, verteilt Verantwortung für das Gelingen und garantiert, dass die Form und die Themen aktuell und nah bei den Jugendlichen liegen.
- …❖ Offene Atmosphäre schaffen: Jugendliche wollen offensiv und kritisch über Probleme, Anliegen und ihre Zukunft sprechen. Finden Sie Formen und Methoden, die ein offenes Wort leicht machen, die Aufgeschlossenheit auf beiden Seiten bewirken.
- …❖ Sorgen Sie für Spannung und Abwechslung im Programmablauf. Kabarett, Kleinkunst, Statements, Zusammenfassungen, Interviews, Betroffenenanhörung und vieles mehr sollten sich in lockerer Runde abwechseln.

Möglicherweise können Sie mit dieser neuen Formen, die auch ein Mehr an Beteiligung erlauben, eine traditionelle Veranstaltungsidee wieder neu beleben.

Spielplatzbesprechungen

Wenig praktiziert, aber sicher nicht die schlechteste Idee, sind Spielplatzbesprechungen. Damit kommt die Gemeinde an die Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, und auch die Wünsche und möglichen Konflikte mit anderen Betroffenen (z.B. Eltern, Anlieger) können vor Ort diskutiert werden. Warum nicht ein- bis zweimal pro Jahr? Spielplatzbesprechungen sind einfach zu organisieren - oft reichen Plakate oder Handzettel - und rasch durchgeführt.

Kinder- und Jugendsprechtage

Ein „Sprechtage“ des/der Bürgermeister/-in für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde kann andere Beteiligungsmodelle nicht ersetzen, aber es handelt sich um ein wirksames Signal an die jungen Mitbürger/-innen, dass deren Meinung unmittelbar gefragt ist.

Sprechtage können in kleinen Gemeinden direkt im Rathaus stattfinden. Gibt es Jugendzentren oder besondere Treffpunkte, sollten sie eher in dieser Umgebung abgehalten werden, da sie Kinder und Jugendliche vertraut ist. Das gilt vor allem für größere Städte, wo solche Treffen am besten stadtteilorientiert organisiert werden. Der Regelmäßigkeit kommt hier hohe Bedeutung zu. Nicht aufgeben, wenn anfangs kein besonders großer Andrang zu spüren ist.

8. Vielfalt hilft, für jede Gemeinde die passende Lösung zu finden

Versucht man, die vielfältigen Formen der Mitwirkung und Beteiligung einer Bewertung zu unterziehen, so kann festgestellt werden: Was auf den ersten Blick wie eine Vielzahl unzusammenhängender Versuche und wie Unentschiedenheit hinsichtlich der Erfolgsaussichten unterschiedlicher methodischer Ansätze anmutet, kann bei genauerer Betrachtung durchaus als Chance begriffen werden.

Die Fülle der Ansätze und Erprobungen von Beteiligungsmodellen in den Städten, Märkten und Gemeinden lässt erkennen, dass es eine Sensibilisierung der Kommunalpolitik und in der Folge eine immer stärker gesellschaftlichen Resonanz für die Anliegen und Interessen der Kinder und Jugendlichen und deren Beteiligung gegeben hat. Jedes der hier genannten Konzepte und Modelle erschließt, für sich genommen, spezifische Chancen und sinnvolle Ansatzpunkte für eine stärkere Beachtung der Interessen von jungen Menschen. Viele Gemeinden haben sich auf den Weg gemacht und sammeln ihre Erfahrungen zur Praxis der Beteiligung. Das ist eine gute Entwicklung in der Kommunalen Jugendpolitik, die auf diese Weise durch junge Menschen maßgeblich mitgestaltet werden kann.

Es kann durchaus angenommen werden, dass die nahezu unvermeidlichen Unzulänglichkeiten eines jeden einzelnen Ansatzes durch die Pluralität der Beteiligungsmodelle kompensiert werden. Die vielzähligen unterschiedlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsmodelle bringen erst in ihrem Zusammenwirken eine geeignete

Plattform für die Unterschiedlichkeiten der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Diese Methodenvielfalt der Ansätze bietet vielleicht noch am ehesten Gewähr dafür, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche in Partizipationsstrukturen eingebunden werden können. In ein und derselben Gemeinde bedarf es allerdings eines soliden Konzepts, in dem verschiedene Formen aufeinander abgestimmt sind, da sonst Beliebigkeit und Unverbindlichkeit die Wirkungskraft reduziert.

Immer braucht es eine engagierte Person, eine Einrichtung oder eine Stelle, welche die „Transmissionsfunktion“ wahrnimmt, also den Transport der von den Kindern und Jugendlichen entwickelten Forderungen, Wünsche und Anliegen in die Verwaltungen und politischen Entscheidungsstrukturen hinein. Nur auf diese Weise kann das Ziel erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche ihre Interessen und Bedürfnisse für alle unüberhörbar einbringen können. •

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
info@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion

Winfried Pletzer
Regina Renner

Layout

Mellon Design GmbH, Augsburg

Titelbild

shutterstock/Zurijeta

Druck

Senser Druck, Augsburg

Stand

3. neu überarbeitete Auflage,
München 1997/2003/2016

Schutzgebühr

5,- Euro

Bestellmöglichkeit

bestellung.publikationen@bjr.de
Artikel-Nr.: 2016-0540-000

Bayerischer Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

tel 089/51458-0
fax 089/51458-88
info@bjr.de
www.bjr.de





iSo gGmbH | Geisfelder Straße 14 | 96050 Bamberg

Stadt Bamberg
Bürgermeister Glüsenkamp
Referat für Klima, Mobilität und Soziales
Maxplatz 3
96047 Bamberg

Telefon: 0951 917758-0
Telefax: 0951 917758-99
E-Mail: info@iso-ev.de
Internet: www.iso-ev.de

Ansprechpartner: Sandra Ender
Telefon: 0951 917758-0

16.02.2023

Stellungnahme zum Thema Jugendparlament

Sehr geehrter Bürgermeister Glüsenkamp,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendhilfe soll junge Menschen so fördern, dass sie zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen (vgl. SGB VIII §1). Daher sind Partizipation, Aktivierung und Beteiligung so wichtig. iSo befürwortet grundsätzlich eine Vielfalt von Beteiligungsformaten und somit letztlich einen Beteiligungsmix und eine reichhaltige Beteiligungslandschaft. Wir betreuen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit nach §11 SGB VIII neben den Beteiligungsformaten bei ja:ba (z.B. Politik zum Anfassen) auch in den Kommunen Baunach, Stegaurach, Strullendorf und Gerach unter anderem parlamentarisch organisierte Jugendbeteiligungsformate. Abgestimmt auf Ziel und Wirkungswunsch der Kommune unterscheiden sich diese strukturell und namentlich (Jugendparlament, Jugendbeirat, Jugendrat).

Unsere Erfahrung zeigt: Es braucht passgenaue Beteiligungsformate abgestimmt auf die jeweilige lokale Situation. Grundsätzlich empfehlen wir der Stadt Bamberg im Vorfeld einer Initiierung eines Jugendparlaments folgende Auseinandersetzung und Einigung:

1. Starkes Mandat – politischer Wille

Bei der Umsetzung eines Jugendparlamentes ist eine umfassende Bereitschaft zur Einbeziehung in die Kommunalpolitik unumgänglich.

➔ Ist sowohl die Politik (alle Fraktionen) als auch die Verwaltung bereit für eine umfassende Einbindung eines Jugendparlamentes?

2. Strukturelle Verankerung: Ratsbeschluss und Fixierung in Satzungen

Eine verlässliche Institutionalisierung gelingt meist nur, wenn es ein starkes Mandat durch Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung gibt. Dies wird in der Regel garantiert, wenn die (Ober)Bürgermeister:innen direkte Ansprechpartner:innen sind.

➔ Bestehen zeitliche Ressourcen sowie Interesse für einen regelmäßigen und strukturierten Austausch mit den jungen Menschen?

3. *Betreuende, unterstützende, moderierende und ermöglichende Fachkräfte*

Bei einer großen Mittelstadt wie Bamberg braucht es die dauerhafte Unterstützung von professionellen Fachkräften nicht nur bei der Initiierung, sondern auch bei der Umsetzung eines Jugendparlaments. Diese organisieren die Wahl in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, vermitteln Grundkenntnisse über die kommunalpolitische Praxis, helfen bei der Gremienarbeit, moderieren bei Streitfällen, sorgen dafür, dass die Impulse in den kommunalen Entscheidungsgremien und der lokalen Öffentlichkeit ankommen und zeitnah wirksam werden bzw. unterstützen die zügige Umsetzung von Projekten und Vorhaben.

➔ Können die finanziellen Ressourcen für die zusätzliche erforderliche Fachkraft aufgebracht werden?

4. *Eigenes Budget – eigene Gestaltungsmöglichkeiten*

Als Anreiz für die Teilnahme, als wichtige Facette der Selbstwirksamkeit aber auch im Sinne des Abbilds der Realität ist ein eigenes selbstverwaltetes Budget erforderlich.

➔ Wenn es ein selbstverwaltetes Budget geben soll, steht die Frage im Raum in welcher Höhe und für welche Anliegen und Vorhaben dies verwendet werden soll?

5. *Repräsentativität und Diversität*

Jugendparlamentswahlen unterliegen keiner streng vorgegebenen Wahlordnung. Die Stadt kann den Ablauf der Wahl also selbst gestalten. Dennoch müssen einige Schritte bei jeder Wahl berücksichtigt werden, u. a. Bestellung Wahlvorstand, Wahl-Website, Wahlordnung.

➔ Wie gelingt es, eine möglichst repräsentative Beteiligung junger Menschen grundsätzlich und im Hinblick auf Geschlecht, Herkunft, Beeinträchtigungen, soziale Lage, Bildungsstand, sexuelle Orientierung etc. zu erzielen? Wie gelingt die Vertretung verschiedener benachteiligter Gruppen junger Menschen, die in Jugendparlamenten oftmals noch unzulänglich ist?

6. *Selbstwirksamkeit/Wirksamkeit – politischer Einfluss*

Jugendparlamente sind thematisch nicht auf kinder- und jugendspezifische kommunale Themen beschränkt, sondern in gleicher Weise in Projekten und der Planung und Gestaltung von Freizeitveranstaltungen aktiv, nehmen ein allgemein- und kommunalpolitisches Mandat wahr und tragen zur Beteiligung an kommunalen Planungsprozessen bei.

➔ Wie können kommunale Vorhaben auf Jugendgerechtigkeit überprüft und entsprechende Veränderungen erreicht werden? Inwiefern kann ein Jugendparlament in Bamberg beratend und mitwirkend Einfluss auf die lokale Politik nehmen?

Diese Punkte (Fragestellungen) sind unseres Erachtens fraktionsübergreifend in der Stadt Bamberg zu diskutieren und zu beantworten. Ein Initiieren, ohne sich über die Struktur klar zu sein, wäre nicht

zielführend. Eine schrittweise Annäherung an das Thema Jugendparlament wie in anderen Kommunen wäre empfehlenswert ebenso wie beim Prozess die Einbindung von jugendlichen Akteuren.

Beispielgebend hierfür ist der Ansatz der Kommunalen Jugendarbeit Fürth, welches wir verfolgen und mit denen wir auch im Austausch sind. Diese setzen u. a. das Beteiligungsformat Echt Fürth - Jugendforum jährlich um. Diesen Ansatz und Weg empfinden wir beim Thema Jugendbeteiligung auch sehr reizvoll für die Stadt Bamberg. Eine breit angelegte Jugendveranstaltung mit Rahmenprogramm als „Fachtag für Jugend“ und einer anschließenden Evaluation / Auswertung kann nachhaltig Aufschluss darüber geben, ob Jugendbeteiligung und Politik / Stadtverwaltung in ihren Anliegen und Zielen in Bamberg zusammen passen und was es bedeutet mit Jugendlichen zusammen zu arbeiten. Jährlich angelegt, könnte es wie in Fürth gerade passiert, dazu führen, dass die Jugend sich für ein parlamentarisches Mitwirken stark macht oder eben, dass Politik fraktionsübergreifend ein parlamentarisches angelegtes Jugendparlament befürwortet und die strukturellen Voraussetzungen für dieses schafft.

Zum besseren Verständnis, wird hier kurz skizziert wie eine Jugendkonferenz möglicherweise umgesetzt werden könnte:

Im Vorfeld: Akquise und konzeptionelle Beteiligung der Schülersprecher:innen, Erarbeitung der Veranstaltungsinhalte (mit der Stadtverwaltung/ Bürgermeisteramt, Einbindung der Schülersprecher:innen), Erarbeitung der Workshop-Formate, Erstellung eines Veranstaltungsprogramms (Akquise von Moderatoren, Honorarkräften, Catering) und Rahmenprogramm, welches auf die Jugend abgestimmt ist (Influencern, Graffitikünstler, DJ), Öffentlichkeitsarbeit und Akquise der Schulklassen ab 8. Klassenstufe

Am Veranstaltungstag:

1. Begrüßung und Anfangsplenum

- Zusammentreffen von Jugendlichen ab der 8. Klasse in der Kongress- und Konzerthalle
- Begrüßung und Thematischer Einblick in neuere Vorhaben der Stadt Bamberg
- Vorstellung von Themenschwerpunkten (vorab abgestimmt mit der Verwaltung)

2. Hauptteil: Themenrunden (Workshopcharakter)

- Wahl von Themenschwerpunkten/ -runden
- Diskussion und Themenausarbeitung
- Hinzukommen der Stadträt:innen in die Themengruppen und Diskussionen

3. Abschlussplenum

- Vertreter:innen aus Kommunalpolitik und Verwaltung äußern sich zu den eingebrachten Themen der Jugendlichen, beziehen Stellung und geben einen ersten Ausblick auf die Realisierbarkeit von Wünschen und Forderungen.
- Schlusswort des/der (Ober)bürgermeister/s
- Afterparty als Ort der Begegnung

Im Nachhinein: Eine dokumentarische Zusammenstellung der Ergebnisse (aus den Themengruppen) wird für Politik und Verwaltung aufbereitet und als Grundlage für eine Auswertung und weitere Prozesse zur Verfügung gestellt.

Eine Umsetzung dieses partizipativen Pilotprojektes kann im Rahmen des aktuellen Budgets der Offenen Jugendarbeit durch ja:ba nicht verwirklicht werden. Bei entsprechendem Interesse kann ein ergänzendes Angebot (Konzeption, Kalkulation) durch iSo unterbreitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Ender

Bereichsleiterin städtische Sozialarbeit/ iSo gGmbH



**Stadträtin
Claudia John (FW)**

Mail:
Claudia.John@fw-bamberg.de



**Stadträtin
Daniela Reinfelder (BuB)**

Mail:
architekturbueroireinfelder
@t-online.de



**Stadtrat
Martin Pöhner (FDP)**

Mail:
martin.poehner@t-online.de

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Antrag: Jungbürgerversammlung und Jugendparlament

Bamberg, den 28.10.22

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Diskussion um die Untere Brücke kam es immer wieder zum Punkt der Beteiligung der Jugendlichen. Daher stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung initiiert analog zur Bürgerversammlung eine Jungbürgerversammlung für Jugendliche.
2. Die Verwaltung erstellt ein Konzept für ein Jugendparlament und stellt dieses dem Stadtrat zur Diskussion.

Begründung: Die ersten Versuche zur demokratischen Beteiligung von Jugendlichen sind bereits erfolgreich gestartet. Jedoch waren zwei Tage für viele Jugendliche nur schwer einrichtbar, so dass eine zeitlich begrenzte Versammlung ein gutes Format für unkomplizierte, direkte Beteiligung wäre. Für eine dauerhafte Beteiligung empfinden wir ein Jugendparlament als geeignete Lösung. Wie dies ablaufen kann, zeigt der Landkreis.

Ein Deckungsvorschlag ist nicht notwendig, da keine Kosten entstehen.

Bereits im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen und die Bemühungen der Stadtverwaltung!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia John
FW-Stadträtin

Daniela Reinfelder
BuB-Stadträtin

Martin Pöhner
FDP-Stadtrat



Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2023/6311-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 07.02.2023 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp	
Globalansatz Jugend Ansatz 2023 und Rechnungsergebnis 2022		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Seit 2021 werden alle Zuschüsse an Einrichtungen und Institutionen im Globalansatz Jugend zusammengefasst. Dies beinhaltet sowohl Pflichtaufgaben, bedingt freiwillige Leistungen als auch freiwillige Zuschüsse. Im Sitzungsvortrag VO/2022/5169-51 wurde am 10.02.2022 im Jugendhilfeausschuss darüber berichtet und das Vorgehen in 2022 beschlossen. Die konkrete Verteilung der Mittel 2022 erfolgte mit Beschluss VO/2022/5594-51 im Jugendhilfeausschuss am 07.07.2022 und mit Beschluss VO/2022/6067-51 im Jugendhilfeausschuss am 25.11.2022.

Das Rechnungsergebnis 2022 kann der Anlage entnommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der vorgesehene Ansatz für das Projekt „Schüler.Bilden.Zukunft“ in Höhe von 5.000 € durch Referat 7 nicht verausgabt wurde. Das Familienspielfest konnte 2022 nach dem Corona bedingten Ausfall in 2021 wieder stattfinden. Zudem konnte erneut eine Vielzahl der im Globalansatz 2022 nicht berücksichtigten Anträge über die Unterstützungsfonds abgebildet werden.

Neu aufgenommen im Globalansatz Jugend wurde die Umsetzung des Projektes „Jugend entscheidet“.

Ansonsten bleibt im Haushaltsjahr 2023 die in 2021 vorgenommen Zuordnung der unterschiedlichen Zuschüsse zum Globalansatz Jugend unverändert. Der zur Verfügung stehende Betrag in Höhe 666.000 € aus 2022 wird in 2023 beibehalten. Dieser Betrag steht unter dem Vorbehalt der Mittelfreigabe.

Aufgrund des unterschiedlichen Verpflichtungsgrades der Aufgaben und Förderungen (Pflicht-, bedingt oder rein freiwillig) schlägt das Stadtjugendamt folgende Priorisierungsfolge der Förderungen und Bezuschussung vor:

- Priorität 1: Pflichtaufgaben bzw. bedingt freiwillige Leistungen, bei denen ein Vertrag bzw. ein Stadtratsbeschluss vorliegt. (Abschlags-)Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.
- Priorität 2: Anträge/Projekte, die dazu dienen eine Aufgabe zu erfüllen, für die der Bund und/oder der Freistaat als Drittmittelgeber eine anteilige Förderung in Abhängigkeit zur Kommune bereitstellt. (Abschlags-)Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.
- Priorität 3: Gemeinsame Projekte mit dem Landkreis Bamberg - Stadt und Landkreis finanzieren die Aufgaben gemeinsam.
- Priorität 4: Alle sonstigen Anträge/Projekte, die als rein freiwillig zu kategorisieren sind.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Verteilung des Globalansatzes Jugend im Jahr 2023 werden alle bisherigen Zuschussempfänger über die Antragsstellung mit Frist 31.05.2023 informiert. Zuschussempfänger der Priorität 1 und 2 werden zur konkreten Bezifferung des Zuschusses für 2023 mit gleicher Frist aufgefordert – sofern dies nicht bereits bei der Beantragung von Drittmitteln erfolgt ist oder in einem bestehenden Vertrag festgeschrieben ist.

Für den jährlich neu zu schließenden Vertrag über die Spielmobilsaison (Beginn 01.03.) hat der Träger mit Schreiben vom 31.01.2023 (siehe Anlage) für das Jahr 2023 einen Betrag von 79.000 € beantragt. Zum bisherigen Betrag von 51.130 € würde dies eine Steigerung von 27.870 € bzw. 54,5 % bedeuten. Eine Kostenmehrung in dieser Dimension ist ggf. aufgrund des dargelegten Aufwands nicht auszuschließen, jedoch wegen Vergaberecht auszuschreiben.

Um die Vorbereitungen der Saison 2023 rechtzeitig beginnen zu können, ist ein Vertragsschluss bereits jetzt notwendig. Die hierfür benötigte Einzelgenehmigung wurde bereits bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Die beantragte Erhöhung kann ohne Ausschreibung jedoch um max. bis zu 10 % erfolgen. Der Gesamtbetrag 2023 für das Spielmobil beträgt daher 56.240 €.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die bisherigen Empfänger der Zuwendungen über die Voraussetzung 2023 zu informieren, eingehende Anträge zu prüfen und die Entscheidung darüber für die kommenden Sitzungen vorzubereiten. (Abschlags-)Zahlungen für Zuwendungen der Priorität 1 und 2 sind fristgerecht zu leisten.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, mit dem Verein Chapeau Claque e.V. einen Vertrag über die Spielmobilsaison 2023 – vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Regierung von Oberfranken – abzuschließen. Der Zuschuss i.H.v. 56.240 € aus dem Globalansatz Jugend 2023 wird damit fest gebunden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienstleistung Spielmobil für die Saison 2024 auszu schreiben.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen – Globalansatz Jugend
Antrag Chapeau-Claque vom 31.01.2023

Verteiler:

Übersicht der Zuschüsse und Zuwendungen - Globalansatz Jugend

Anlage

Ansatz 2023 und tatsächlich gewährte Zuschüsse 2022

Bezeichnung	HHSt.	BWST	bedingt freiwillig	rein freiwillig	Ansatz 2022 40700.70000	RE 2022 gewährter Zuschuss	Ansatz 2023 40700.70000
Zuschuß für Freizeitmaßnahmen der Mitgliedsverbände im Stadtjugendring	45120.70110	510		x	666.000,00 € (Globalbetrag 40700.70000)	18.000,00 €	666.000,00 € (Globalbetrag 40700.70000)
Aufwendungszuschuß Spielmobil	46030.70010	510	x			51.130,00 €	
Zuschüsse an Verbände f. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	47040.70900	510		x		38.000,00 €	
Kinderschutzbund	45250.70010	510	x			5.113,00 €	
Mütterzentrum Känguruh #	47200.70000	510	x			15.000,00 €	
Mobiler heilpäd. Dienst (früher Mofa) #, ##	47010.70120	510	x			7.670,00 €	
berufsbezogene Jugendarbeit (Projekt Hauswirtschaftsdienste (SkF) und Projekt Kompetenzagentur (gfi)) ##	45210.70300	510	x			5.000,00 €	
Familienspielfest - Einsatz Spielmobil	45110.70030	510		x		5.000,00 €	
Zuschuss für Projekt "Schüler.Bilden.Zukunft"	20200.70030	043		x		0,00 €	
Umsetzung Jugend entscheidet	40700.70000	510		x		19.208,93 €	
Zuschuss für pädagogische Schulgärten	21500.70040	491	x			4.962,22 €	
Betriebszuschuss Maria-Hilf-Anstalt	24500.70200	491	x			400,00 €	
Betriebszuschuss an Bildungszentrum für Hörgeschädigte	27500.70200	491	x			400,00 €	
Zuschuss an Kindertheater Chapeau Claque #	45110.70010	450		x		10.000,00 €	
Zuschuss an Stadtjugendring für Betriebskosten und Verbandförderung	45150.70010	510	x			105.000,00 €	
Zuschuss Jugendprojekt Zahntag	45150.70020	510		x		15.000,00 €	
Zuschuss an Zirkus Giovanni	45210.70310	510		x		20.000,00 €	
Zuschuss an Verein für Jugendhilfe e.V. ##	45520.70150	510	x			47.500,00 €	
Leistungen für Opstapje	45830.70100	510	x		90.000,00 €		
Zuschuss an für Erziehungsberatung #, ##	47500.70290	510	x		195.000,00 €		
					666.000,00 €	652.384,15 €	666.000,00 €

kommunaler Anteil zu Bundes-/Landesförderung

Förderung in Kooperation mit Landkreis Bamberg

Chapeau Claque e.V. · Lichtenhaidestraße 15 · 96052 Bamberg

Stadtjugendamt Bamberg
Frau Karin Steger
Promenadestr. 2a
96049 Bamberg

Träger der freien Jugendhilfe
nach §75 SGB VIII
Vereinsregister Nr. 836

Tel.: 0951/964343-10
www.chapeau-claque-bamberg.de
info@chapeau-claque-bamberg.de

Bamberg, den 31.01.2023

Antrag auf Erhöhung des Spielmobiletats

Sehr geehrte Frau Steger,

Chapeau Claque kann als langjähriger Träger des Spielmobils unter den bisherigen finanziellen Rahmenbedingungen nicht mehr arbeiten. Unsere Zuschussforderung in Höhe von 79.000 € begründen wir wie folgt:

Seit dem Jahr 2002 also seit 21 Jahren, liegt der städtische Zuschussbetrag für das Spielmobil bei 51.130,00 €. Seit diesen Jahren hat keine Anhebung stattgefunden.

Bereits in den letzten zwei Jahren hat Chapeau Claque eine Erhöhung des Zuschusses beantragt. Und durch die Verwendungsnachweise belegt, zeigt sich, dass die kalkulierten Kosten auch entstanden sind. Ergebnis: Die Defizite gehen zu Lasten unseres Vereins (2022: 18.705,69 €).

Wir ersparen uns eine Berechnung, um wieviel Prozent die Personalkosten für das sozialpädagogische Fachpersonal in den letzten 20 Jahren gestiegen sind. Chapeau Claque kann auf Dauer das engagierte und qualifizierte Personal nur an sich binden, wenn Bezahlung, Arbeitsstundenzumessung und Belastung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Das Spielmobil lebt u.a. von dem Einsatz der Honorarkräfte, die wir schulen, damit sie auf die pädagogischen Herausforderungen in der Stadtteilarbeit vorbereitet sind und diese auch bewältigen können. Neu ist, dass sich der Mindestlohn in 2023 voll auf die Honorarkosten niederschlagen wird.

Sehr geehrte Frau Steger,

die Stadt hat mit Chapeau Claque einen verlässlichen Spielmobil-Träger an seiner Seite. Wir erwarten dabei aber auch, dass der Einsatz und das Engagement nicht einseitig zu Lasten des Vereins und seiner MitarbeiterInnen gehen. Wir bitten deshalb, den Antrag wie vorgelegt zu genehmigen und danken für Ihre Bemühungen. Gerne stehen wir zur Verfügung, wenn Sie Fragen zu Antragsdetails haben.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Buld
Geschäftsführung

Anlagen
Verwendungsnachweis 2022
Antrag 2023

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6344-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	13.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Mit Rundschreiben vom 14.12.2022 wurden die neuen Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII veröffentlicht (**Anlage 1**). Diese werden in Bayern als feste Bezugsgröße für die Pflegegeldfestsetzung angesehen.

Das Jugendamt der Stadt Bamberg gewährt auf Grundlage des Jugendhilfeausschussbeschlusses vom 10.02.2022 aktuell folgende monatliche Pflegegeldpauschalen:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 –6. Lebensjahr	286,50 € x 2 = 573,00 €	350,00 €	923,00 €
7.- 12. Lebensjahr	345,50 € x 2 = 691,00 €	350,00 €	1.041,00 €
ab 13. Lebensjahr	423,50 € x 2 = 847,00 €	350,00 €	1.197,00 €

Die Empfehlungen sehen ab dem **01.01.2023** nachfolgende monatliche Pflegegeldzahlungen vor:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale	Erhöhung
0 –6. Lebensjahr	312 € x 2 = 624 €	350,00 €	974,00 €	+ 51,00 €
7.- 12. Lebensjahr	377 € x 2 = 754 €	350,00 €	1.104,00 €	+ 63,00 €
ab 13. Lebensjahr	463 € x 2 = 926 €	350,00 €	1.276,00 €	+ 79,00 €

Die Änderung betrifft dabei den in der Pflegepauschale enthaltenen Unterhaltsbedarf und resultiert aus der zum Jahreswechsel in Kraft getretenen Änderung der Mindestunterhalts-verordnung des Bundes.

Zum Stichtag 01.01.2023 wird vom Stadtjugendamt Bamberg für insgesamt 43 Pflegekinder Jugendhilfe in Form der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII geleistet. Hiervon sind 41 Pflegekinder bei Familien in der Stadt Bamberg sowie 2 Pflegekinder bei Familien außerhalb der Stadt Bamberg untergebracht. Die Höhe der Pflegegeldpauschale richtet sich dabei stets nach den Richtlinien am Wohnort der Pflegeeltern.

Unter Umsetzung einer Erhöhung der Pflegepauschalen zum 01.01.2023 ergeben sich entsprechend einer von hier vorgenommenen Hochrechnung bei den aktuellen Fallzahlen geschätzte Mehrkosten von insgesamt **32.772,00 €** im aktuellen Haushaltsjahr.

Im Hinblick auf die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts der Pflegekinder wird aus Sicht der Verwaltung eine Umsetzung der Empfehlungen wie oben beschrieben vollumfänglich befürwortet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in einer Pflegefamilie - neben dem Aufwachen der Kinder und Jugendlichen in einem Familienverband - weitaus kostengünstiger ist als eine vergleichbare Heimunterbringung.

Zudem sind aktuell in 19 der 41 Jugendhilfefälle andere Jugendämter zur Kostenerstattung gemäß § 89a SGB VIII gegenüber der Stadt Bamberg verpflichtet, wodurch die Mehrkosten in knapp der Hälfte der Fälle durch Kostenerstattungen bereits wieder ausgeglichen werden.

Als weitere Änderung wurde Punkt 2.5 der Richtlinien ersatzlos gestrichen, welcher den Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen der jungen Menschen betraf. Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ am 28.12.2022 ist eine Kostenheranziehung von jungen Menschen aus ihrem Einkommen für die Zeit ab dem 01.01.2023 in der Jugendhilfe nicht mehr vorgesehen. Vielmehr steht ihnen das erzielte Einkommen ab Januar 2023 vollständig selbst zu. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Regelung aus Punkt 2.5 zum Umgang mit der bislang bestehenden Kostenbeitragspflicht.

Ein Entwurf der geänderten Pflegegeldrichtlinien ist als **Anlage 2** beigefügt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen wurde Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII werden zum 01.01.2023 in der von der Verwaltung des Stadtjugendamtes als Entwurf beigefügten Fassung beschlossen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 32.772,00 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Anl. 1 – Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistags

Anl. 2 – Entwurf Richtlinien zum 01.01.2023

Verteiler:

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.¹

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (vgl. Ziffer 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (vgl. Ziffer 3),
- Sonderpflege (vgl. Ziffer 4),
- Bereitschaftspflege (vgl. Ziffer 5).

Bei der Fallgestaltung nach §§ 35a, 41, 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans².

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB

¹ Seit 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

² Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

(bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson³.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge⁴, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2023 auf 502 €.⁵

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2023 auf 250 €⁶ für das erste Kind berücksichtigt wird⁷:

1. Altersstufe: 87 % von 502 € = 437⁸ € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 312 €
2. Altersstufe: 100 % von 502 € = 502 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 377 €
3. Altersstufe: 117 % von 502 € = 588 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 463 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt⁹.

³ Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

⁴ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

⁵ Seit dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Zum 01.01.2023 wird die Mindestunterhaltsverordnung angepasst. Die Erhöhung des Mindestunterhalts war notwendig, da der im Oktober 2022 veröffentlichte Existenzminimumbericht das sächliche Existenzminimum von Kindern höher angesetzt ist, als bei Erstellung der Mindestunterhaltsverordnung 2021 angenommen.

⁶ Die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt für die Jahre 2023 und 2024 auf Basis des III. Entlastungspaketes der Bundesregierung.

⁷ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁸ Wg. § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁹ Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 20.09.2022 von 275 € pro Monat.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Höhe der Pflegepauschale¹⁰

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	312 € x 2 = 624 €	350 €	974 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	377 € x 2 = 754 €	350 €	1104 €
Ab 13. Lebensjahr	463 € x 2 = 926 €	350 €	1276 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind¹¹. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.¹² Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des Beschäftigungsumfangs der Pflegeperson eine Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.¹³ Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

¹⁰ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

¹¹ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2022 – unverändert zu 2021, vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/211208_rentenwerte.html).

¹² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht abgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

¹³ Vgl. Fn. 10.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII.¹⁴ Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹⁵

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

¹⁴ Zum Zeitpunkt der Überarbeitung der vorliegenden Empfehlungen befindet sich das Gesetzesvorhaben zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BT-Drs. 20/3439) noch im Gesetzgebungsverfahren. Die Regelungen unter Ziffer 2.5 haben bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im SGB VIII Bestand. Die ausstehende Bundesratsbefassung ist für den 16.12.2022 terminiert. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 01.01.2023 vorgesehen.

¹⁵ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 30 € und 60 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf kann beispielsweise mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

Grenzen	Zuschlag	Anmerkung
0 - 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	175 €	Pauschale
51 - 199 Punkte	179 € - 697 €	lineare Anpassung, vgl. Tabelle in Anhang 3
200 - 624 Punkte	700 €	Pauschale

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII kurzfristig betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind.

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €)
- vom elften bis sechzigsten Tag (Formulierung) täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2023.

Anhänge:

Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege

Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 02.03.2023 und den
Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen
Städtetags

Stand: 01.01.2023

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 3)
- Sonderpflege (Abschnitt 4)
- Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII (Abschnitt 5).

Bei einer Fallgestaltung nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe) und § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) sowie in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug oder einer sich ergebenden Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Stadtjugendamt Bamberg vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen (Mehr-) Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2023 auf 502,00 €. ¹

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 5 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2023 auf 250 € berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 %	von 502 € = 437 €	abzgl. 125 € Kindergeldanteil =	312 €
2. Altersstufe: 100 %	von 502 € = 502 €	abzgl. 125 € Kindergeldanteil =	377 €
3. Altersstufe: 117 %	von 502 € = 588 €	abzgl. 125 € Kindergeldanteil =	463 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350,00 € pro Monat festgesetzt.

¹ Ab dem 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale ²

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	312,00 € x 2 = 624,00 €	350,00 €	974,00 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	377,00 € x 2 = 754,00 €	350,00 €	1.104,00 €
ab 13. Lebensjahr	463,00 € x 2 = 926,00 €	350,00 €	1.276,00 €

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechnung des Kindergelds oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Nachgewiesene Beiträge zu einer privaten **Unfallversicherung** werden bis zu einem Betrag von 150,00 € pro Jahr gewährt. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur freiwilligen Rentenversicherung (derzeit maximal 41,85 € ³) pro Kind. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Der Beitrag zur Alterssicherung wird grundsätzlich nur einmal gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht für Pflegepersonen geleistet, für die auf Grund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

² Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbstständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

³ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € im Monat (Stand für 2022)

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte oder in Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.2 angemessen gekürzt. Anreise- und Abreisetag gelten gemeinsam als ein Kalendertag.

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ermöglicht eine Ermessenentscheidung, dass bei Unterhaltsverpflichteten der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

2.7 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen können folgende Zuschüsse **nach vorheriger Beantragung** bewilligt werden:

- a) Notwendige Grundausstattung mit Kleidung und Mobiliar (Bett, Matratze, Stuhl, Schreibtisch, Schrank, o.ä.) innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die Pflegestelle bis maximal 1.000,00 €.
- b) Zuschuss zur einmaligen Möbelbeschaffung für ein Kinder- oder Jugendzimmer, soweit nicht bereits im Rahmen der Grundausstattung eine Bezuschussung erfolgt ist, bis maximal 770,00 €.
- c) Aufwendungen für die Taufe sowie Firmung können in Höhe von 50 % des monatlichen Pflegegeldes der jeweiligen Altersstufe bezuschusst werden.
- d) Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (Bekleidung, Ausstattung des Festes) bis zu 750,00 €.
- e) Weihnachtsbeihilfe für das Pflegekind in Höhe von 50,00 €. Zudem wird den Pflegeeltern ein Anerkennungsbetrag von 50,00 € je Pflegeperson anlässlich des Weihnachtsfestes gewährt. Diese Leistungen müssen nicht gesondert beantragt werden.

- f) Zuschuss von täglich 8,00 €, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr, für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege. An- und Abreisetag zählen hierbei zusammen als ein Urlaubstag.
- g) Urlaubszuschuss für das Pflegekind in Höhe von täglich 8,00 €, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr und nur, soweit der Förderbetrag nicht bereits durch einen Zuschuss gemäß Nr. 2.8. f) ausgeschöpft wurde.
- h) Teilnahmebeiträge für den Besuch eines Kindergartens in ortsüblicher Höhe, aber nicht das Getränke- und/oder Essensgeld. Die ortsübliche Höhe im Stadtgebiet Bamberg richtet sich nach der durch das Stadtjugendamt Bamberg im Rahmen der Kindertagesförderung maximal förderfähigen Buchungskategorie.

Eine zusätzliche Betreuung in der Kinderkrippe, der Mittagsbetreuung bzw. ein Hortbesuch, können nur bezuschusst werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde.

- i) Bei der Einschulung kann eine Bezuschussung bis maximal 100,00 € erfolgen.

Für die folgenden Schuljahre ist die Gewährung eines Betrages zum Schulbeginn in Höhe von 50,00 € möglich.
- j) Zuschuss für die Teilnahme des Pflegekindes an Maßnahmen der Schule, z. B. Schullandheimaufenthalt, Skikurs, mehrtägige Abschlussfahrt in Höhe der notwendigen Teilnahmegebühren mit Ausnahme des Taschengeldes. Ein Schüleraustausch wird jedoch nicht bezuschusst.
- k) Nachhilfeunterricht
Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden. Die Notwendigkeit, Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen.

Es wird pro Stunde (60 min.) ein Betrag von maximal 10,00 € übernommen. Wird die Nachhilfe durch eine Institution erbracht, so erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 25,00 €/ Stunde.

Ein Zuschuss zur Nachhilfe wird in der Regel für das aktuelle Schuljahr bewilligt.
- l) Die Kosten für die Anschaffung eines PCs / Laptops im Haushalt der Pflegefamilie können in Höhe von 300,00 € bezuschusst werden.
- m) Für besondere Aufwendungen für Sport, Musik und Freizeit (Kursgebühren, Unterrichtsgebühren, jedoch kein Zubehör wie Sportgeräte oder Musikinstrumente) kann ein Zuschuss von jährlich höchstens 250,00 € für maximal zwei Aktivitäten bewilligt werden.
- n) Zuschuss zur Beschaffung eines Fahrrades für das Pflegekind ab Vollendung des 8. Lebensjahres in Höhe von höchstens 200,00 €.
- o) Bei der Beschaffung einer Brille wird ein Zuschuss von 50,00 € gewährt. Dieser Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut beansprucht werden. Eine angemessene Brillenversicherung kann erstattet werden.

- p) Für Roller/ Moped/ Mofa ist eine Bezuschussung in Höhe von maximal 300,00 € für die Fahrerlaubnis und das Fahrzeug möglich, wenn dieses zum Erreichen der Schul- oder Ausbildungsstelle notwendig ist bzw. der Weg nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.
- q) Zum Erwerb der Fahrerlaubnis für ein Auto wird ein Zuschuss von 50 % der Kosten, jedoch maximal der Betrag von 850,00 € gewährt. Etwaige Folgekosten (z.B. die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, Versicherungsbeiträge, Steuern, usw.) werden nicht übernommen.
- r) Als Hilfe zur Verselbstständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses kann in begründeten Einzelfällen eine Starthilfe (Möbel, Hausrat, o.ä.) bis zu höchstens 850,00 € gewährt werden. Die Notwendigkeit muss durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft begründet werden.

2.8 Besondere Leistungen für Geschwisterkinder und ältere Kinder

Bei der zeitnahen Aufnahme von Geschwisterkindern *oder* mehrerer Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien *oder* von Kindern über sechs Jahren kann - unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung - zeitlich begrenzt ein zusätzlicher Erziehungsbeitrag oder besondere pädagogische Hilfen gewährt werden.

2.9 Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. in Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen sowie besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

2.10 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und

Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 entsprechend.

4. Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag)

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt individuell angemessen erhöht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen des Hilfeplanes bzw. in einer gesonderten Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft entschieden.

4.3 Dauer der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft.

5. Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Sofern die Hilfe zur Erziehung anstelle in einer Tagesgruppe in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet wird, wird der monatliche Unterhaltsbedarf um 35 % gekürzt, wobei der Erziehungsbeitrag ungekürzt belassen bzw. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 erhöht wird.

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die in einer Krisensituation kurzfristig und vorübergehend Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder anderer Träger teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind und Belegungstag

bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit: 93,00 €),

bei 11 bis 180 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit: 61,00 €),

ab dem 181. Tag die Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Zusätzliche Leistungen sind im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag grundsätzlich möglich. Z. B. werden Fahrtkosten insbesondere zu Umgangskontakten mit 0,30 € pro Kilometer erstattet. Aufwendungen zur Alterssicherung und privaten Unfallversicherung nach Nr. 2.3 werden nicht gewährt.

Bei Belegung im jeweiligen Kalenderjahr werden jedoch auf Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlich durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bekannt gemachten Beitragssatzes als Zuschuss gewährt.

Die Beträge werden gemäß Nr. 2.3 angepasst und auf volle Euro-Beträge gerundet.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Der Stadt Bamberg ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung ihrer Pflegefamilien gelegen.

Es werden daher die Kosten für durch das Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Fortbildungen in vollem Umfang erstattet.

Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern werden mit 75 % der Kosten (einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal aber mit jährlich 150,00 € pro Familie bezuschusst.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen.

8. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bamberg, den [Ausfertigungsdatum]

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6302-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	06.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Kindergarten St. Franziskus, Riemenschneiderstraße 18, 96052 Bamberg Neugestaltung der Außenspielfläche, 4. Bauabschnitt			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	
29.03.2023	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die Katholische Kirchenstiftung St. Heinrich, teilte im Sommer 2019 mit, dass die Außenspielfläche des Kindergartens St. Franziskus grundlegend erneuert werden muss. Im Kindergarten werden 1 Krippengruppe mit 12 Betreuungsplätzen und 2 Kindergartengruppen mit 50 Betreuungsplätzen geführt. Die Außenspielfläche befand sich zu dieser Zeit im Ausbauzustand von 1995.

Nach Inaugenscheinnahme und aufgrund von Beanstandungen im Rahmen von Sicherheitsbegehungen ist belegt, dass kein ausreichendes, sicheres und pädagogisch wertvolles Spielen mehr möglich war. In mehreren Terminen haben der Träger und die Einrichtungsleitung ein Konzept zur Neugestaltung erarbeitet. Besonderes Augenmerk lag dabei auf ausreichenden Sonnenschutz und die Beseitigung von Gefahrenquellen, die sich aufgrund der langen Nutzungsdauer entwickelt haben. Die Planungen zur Umgestaltung setzen die Ansprüche an Außenspielflächen in Kindertagesstätten um. Um die Nutzung der Außenspielfläche nicht zu lange zu blockieren, wurde die Gesamtmaßnahme in mehrere, zeitlich getrennte Teilabschnitte geplant. Im 1. Bauabschnitt wurden Gerätehäuser und eine Sonnensegelanlage installiert. Im 2. Bauabschnitt wurde ein Kletter-/Rutschbereich sowie ein Wasserspielplatz im Außenbereich für Kindergartenkinder geschaffen und im 3. Bauabschnitt ein Großteil der Außenspielfläche für Krippenkinder neu angelegt.

Am 21.12.2022 beantragte die Katholische Kirchenstiftung St. Heinrich nun einen freiwilligen Investitionszuschuss für den abschließenden 4. Bauabschnitt der Neugestaltung der Außenspielfläche. Im Zuge dessen wird durch Verlegung der Nestschaukel eine Gefahrenquelle beseitigt und auf dem verbleibenden Areal eine Bewegungsbaustelle eingerichtet. Teile früherer Spielgeräte können hier noch verwertet werden. Der erforderliche Sonnenschutz ist eingeplant. Die Gesamtkosten für den 4. Bauabschnitt belaufen sich laut Kostenvoranschlag auf 45.561,38 €.

Nach den Richtlinien der Stadt Bamberg über die Gewährung von freiwilligen Investitionszuschüssen ist bei Gesamtkosten von über 30.000,00 € ein Beschluss des Stadtrates nach Vorbehandlung im Jugendhilfeausschuss erforderlich. Der Zuschuss beträgt 50 % der veranschlagten Kosten, hier also

22.781,00 €. Die zwingende Notwendigkeit der Durchführung dieser Sanierungsmaßnahmen wird seitens des Stadtjugendamtes anerkannt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, der Katholische Kirchenstiftung St. Heinrich für die erforderliche Neugestaltung der Außenspielfläche (abschließender 4. Bauabschnitt) des Kindergartens St. Franziskus einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, also insgesamt maximal 22.781,00 € zu gewähren.

Die Bewilligung der Maßnahmen wird dem Grunde nach ausgesprochen. Allerdings erfolgt die Auszahlung des Zuschusses unter Umständen in mehreren Tranchen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahr. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Oberfranken.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:
 - 2.1 Der Katholischen Kirchenstiftung St. Heinrich zum 4. Bauabschnitt der Neugestaltung der Außenspielfläche des Kindergartens St. Franziskus, einen freiwilligen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 22.781,00 € zu gewähren.
 - 2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Oberfranken.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 22.781,00 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

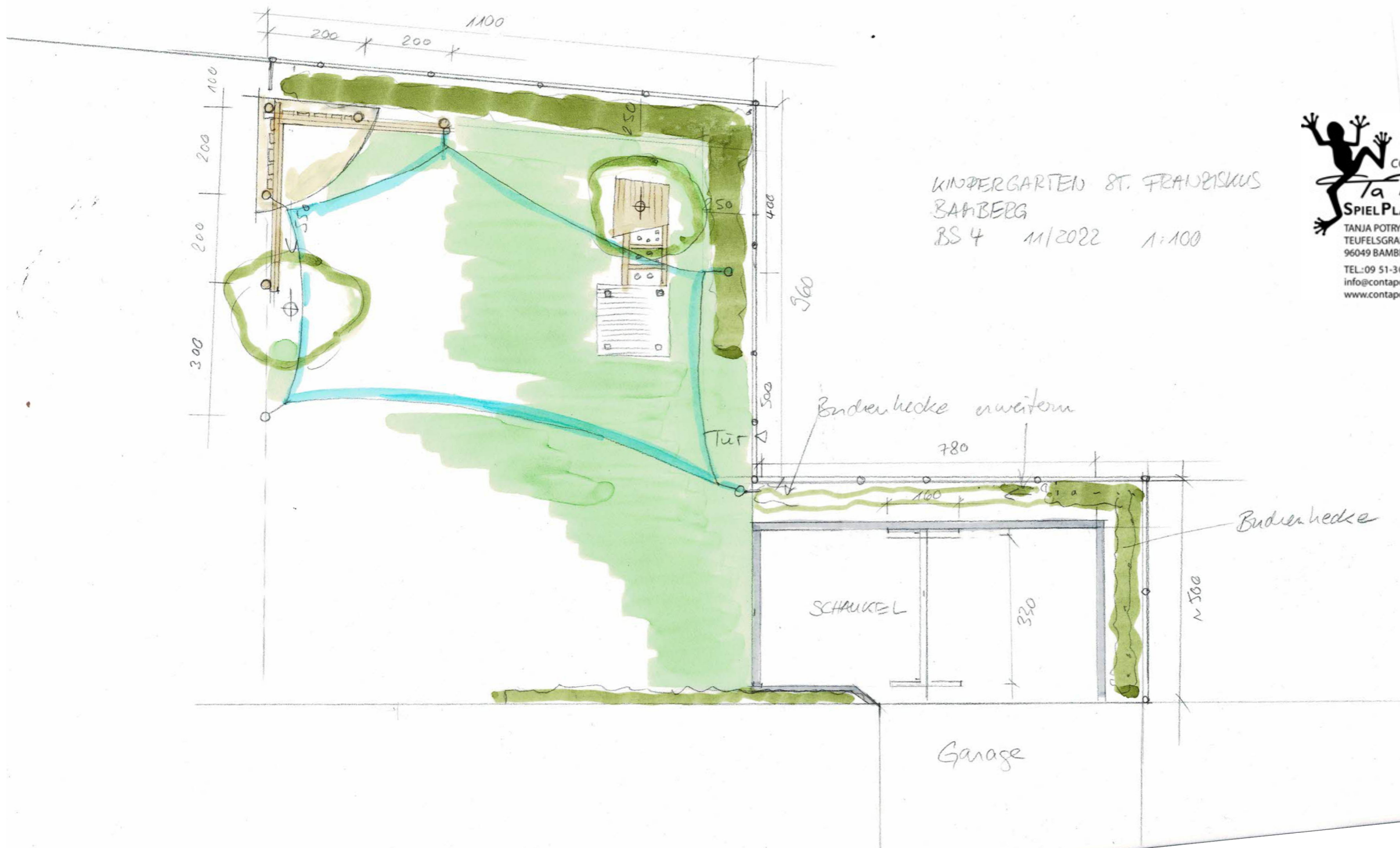
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

1 Skizze

Verteiler:

Amt 20/200 Haushaltsakte





Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6310-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	07.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Kinderhaus am Hauptmoorwald Sanierung des Kindergartenbades			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	
29.03.2023	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag

Der Träger Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land (AWO) e.V. hat am 30.11.2022 dargelegt, dass das Bad im Einrichtungsbereich Kindergarten saniert werden muss. Im Kindergartenbereich des Kinderhauses am Hauptmoorwald werden 75 Kinder im offenen Konzept betreut.

Wie in der Stellungnahme des Trägers beschrieben, ist das Bad aus dem Jahr 1986 so veraltet, dass eine vollständige Sanierung erforderlich ist. Nach einigen Jahrzehnten der Nutzung hat sich außerdem ein schlechter Geruch im Bad festgesetzt. Eine Generalsanierung ist nach Einschätzung des Trägers derzeit nicht erforderlich.

Am 25.01.2023 beantragte der AWO e.V. deshalb einen freiwilligen Investitionszuschuss für die Sanierung des Kindergartenbades. Die Gesamtkosten belaufen sich laut Kostenvoranschlag auf 45.403,97 €.

Nach den Richtlinien der Stadt Bamberg über die Gewährung von freiwilligen Investitionszuschüssen ist bei Kosten von über 30.000,00 € ein Beschluss des Stadtrates nach Vorbehandlung im Jugendhilfeausschuss erforderlich. Der Zuschuss beträgt 50 % der veranschlagten Kosten, hier also 22.702,00 €. Die zwingende Notwendigkeit der Durchführung dieser Sanierung wird seitens des Stadtjugendamtes anerkannt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem AWO e.V. für die erforderliche Sanierung des Bades im Kindergartenbereich des Kinderhauses am Hauptmoorwald einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, also insgesamt maximal 22.702,00 € zu gewähren.

Die Bewilligung der Maßnahme wird dem Grunde nach ausgesprochen. Allerdings erfolgt die Auszahlung des Zuschusses unter Umständen in mehreren Tranchen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsbe-

ratungen beschlossen werden und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Oberfranken.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:
 - 2.1 Dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V. zur Sanierung des Bades im Kindergartenbereich des Kinderhauses am Hauptmoorwald, einen freiwilligen Investitionszuschuss in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 22.702,00 zu gewähren.
 - 2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Oberfranken.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 22.702,00 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Fotos Nasszellen

Verteiler:

Amt 20/200 Haushaltsakte





Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2023/6309-51
Federführend: 51 Stadtjugendamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	07.02.2023
		Referent:	Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Kindertagesstätte Arche Noah, Mannlehenweg 4, 96050 Bamberg			
Sanierung der Nasszellen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung	
29.03.2023	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Der Träger Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. hat am 10.01.2023 dargelegt, dass die Nasszellen für Kinder und Beschäftigte saniert werden müssen. In der Kindertagesstätte werden 2 Krippengruppen mit 28 Betreuungsplätzen und 4 Kindergartengruppen mit 100 Betreuungsplätzen geführt.

Wie in der Stellungnahme des Trägers beschrieben, sind die 27 Jahre alten Nasszellen nach mehreren Reparaturen so veraltet, dass eine vollständige Sanierung erforderlich ist. Insbesondere die Nasszellen für die betreuten Kinder entsprechen außerdem nicht mehr dem Raumkonzept, wie es für die Umsetzung des gesetzlich geforderten Schutzkonzeptes erforderlich ist. Eine Risikoanalyse ergab z.B., dass die Kindernasszellen für das Personal nicht ausreichend einsehbar sind.

Am 10.01.2023 beantragte der Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. deshalb einen freiwilligen Investitionszuschuss für die Sanierung der Nasszellen. Die Gesamtkosten belaufen sich laut Kostenvorschlag auf 70.665,28 €.

Nach den Richtlinien der Stadt Bamberg über die Gewährung von freiwilligen Investitionszuschüssen ist bei Kosten von über 30.000,00 € ein Beschluss des Stadtrates nach Vorbehandlung im Jugendhilfeausschuss erforderlich. Der Zuschuss beträgt 50 % der veranschlagten Kosten, hier also 35.333,00 €. Die zwingende Notwendigkeit der Durchführung dieser Sanierung wird seitens des Stadtjugendamtes anerkannt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. für die erforderliche Sanierung der Nasszellen der Kindertagesstätte Arche Noah einen Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, also insgesamt maximal 35.333,00 € zu gewähren.

Die Bewilligung der Maßnahme wird dem Grunde nach ausgesprochen. Allerdings erfolgt die Auszahlung des Zuschusses unter Umständen in mehreren Tranchen, verteilt auf das laufende und/oder künftige Haushaltsjahre. Die Zahlungen in den künftigen Haushaltsjahren stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung

von Oberfranken.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat:
 - 2.1 Dem Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. zur Sanierung der Nasszellen in der Kindertagesstätte Arche Noah, einen freiwilligen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, **maximal** bis zu einem Betrag von 35.333,00 zu gewähren.
 - 2.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Regierung von Oberfranken.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 35.333,00 € für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Amt 20/200 Haushaltsakte